



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 26.01.2018	Ausgabe: 1/2018
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.01.2018	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau	2
22.01.2018	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 44. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 31.01.2018, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	3

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## **Öffentliche Bekanntmachung** **Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau**

Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die Klasse 5 an der Fridtjof-Nansen-Realschule, Euregioschule Epe, Gesamtschule Gronau und dem Werner-von-Siemens-Gymnasium werden in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen wie folgt entgegengenommen:

### **Gesamtschule Gronau, Laubstiege 23, 48599 Gronau, Tel.: 02562/965072**

**19.02.-23.02.2018, montags - mittwochs von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 15.00 - 18.00 Uhr und am Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr .**

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

### **Euregioschule Epe, Gildehauser Damm 49, 48599 Gronau-Epe, 02565/4019761**

**19.02.2018-23.02.2018, montags - freitags 08.00 - 12.00 Uhr und am Montag und Donnerstag zusätzlich von 14.00 - 16.30 Uhr.**

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

### **Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege 21, 48599 Gronau, Tel.: 02562/22188**

**19.02.2018-23.02.2018, montags - freitags 08.30 - 13.00 Uhr und am Montag und Mittwoch zusätzlich von 15.00 - 17.00 Uhr.**

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Während der genannten Zeit können auch Beratungsgespräche durchgeführt werden, die besonders dann sinnvoll sind, wenn das Kind am Gymnasium angemeldet werden soll, obwohl es nach Auffassung der Grundschule für diese Schulform nur mit Einschränkung geeignet ist.

### **Fridtjof-Nansen-Realschule, Eschweg 7, 48599 Gronau, Tel.: 02562/98766**

**19.02.2017 - 23.02.2017, montags - freitags von 08.30 - 14.00 Uhr und nach Vereinbarung**

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung im Original und Kopie).

Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Die Eltern werden gebeten, bei der Anmeldung anzugeben, ob Sie eine Beratung wünschen.

Berufsbildende Schulen:

Auf die besonderen Veröffentlichungen zu den Berufsbildenden Schulen in den Westfälischen Nachrichten durch den Kreis Borken wird verwiesen.

Die betreffenden Schulleiter/innen der zuständigen Schulen und der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Gronau, Tel.: 02562/12245, geben auf Anfrage gerne weitere Auskünfte.

Stadt Gronau (Westf.), 17. Januar 2018

Die Bürgermeisterin

In Vertretung:

gez. Cichon

Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 44. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt  
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 31.01.2018, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 13.12.2017
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Nachhaltige Gesundheitsversorgung in Gronau und Epe;  
Gemeinsamer Antrag der CDU-, UWG- und FDP- Fraktion vom 21.01.2018
5. Jahresabschluss 2016 der Forstdienstleistungen Gronau GbR
6. Beitragssatzung für die OGS / ÜMI Einrichtungen an Gronauer Grundschulen;  
finanzielle Ausstattung der Träger; Vergabe einer Trägerschaft
- 6.1 Beitragssatzung für die OGS / ÜMI Einrichtungen an Gronauer Grundschulen
- 6.2 Beitragssatzung für die OGS / ÜMI Einrichtungen an Gronauer Grundschulen
7. Erster "Inklusionsplan Bildung für die Stadt Gronau"
8. Stellenbedarf im Jobcenter
9. Überprüfung des Erlasses einer Satzung über die Verminderung der Zahl der  
Ratsmitglieder der Stadt Gronau für die Kommunalwahlen 2020 und die darauf  
folgenden
10. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Schulentwicklung in der haushaltslosen  
Zeit
11. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 13.12.2017
- Euregioschule – Schadstoffproblematik an der Sophie-Scholl-Schule
- Wahl der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk III (Stadtteil Epe)
- Verzinsliche Liquiditätshilfe (Startunterstützung) für die Wohnbau- und Grundstücksgesellschaft der Stadt Gronau mbH & Co. KG
- Auftragsvergaben
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 22.01.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 02.03.2018	Ausgabe: 2/2018
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.02.2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	2
21.02.2018	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.02.2018	3
26.02.2018	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 45. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 07.03.2018, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	10

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG).

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG) und Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern an Adressbuchverlage erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).

Die oben genannten Melderegisterauskünfte werden nicht erteilt, wenn die oder der Betroffene gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprochen hat.

Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, derzeitige Anschrift) zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte und die Möglichkeit zur generellen Einwilligung wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch oder die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erklärt werden.

Stadt Gronau (Westf.), 07.02.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der**  
**„Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“**  
**im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.02.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007, § 6 Absatz 2 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 31.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die Stadt Gronau (Westf.) bietet im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an allen Primarschulen außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an.

Das Angebot erfolgt auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.

**I.**  
**Allgemeines**

1. Das Angebot umfasst folgende Betreuungsprogramme:

- a) die „Offene Ganztagschule“ (im Nachfolgenden kurz „OGS“ bzw. Träger genannt)
- b) die „Schule von acht bis eins“ (im Nachfolgenden kurz „ÜMI“ bzw. Träger genannt).

2. An den vorgenannten Angeboten können grundsätzlich nur Schüler/innen (SuS) der jeweiligen Schule teilnehmen.

Bewerbungen von SuS anderer Schulen können ausnahmsweise dann Berücksichtigung finden, soweit diese Plätze ansonsten unbesetzt blieben oder andere, schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.

3. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an den Betreuungsangeboten. Insbesondere werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.

4. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig, im Falle einer Anmeldung jedoch verbindlich.

5. Maßstab für die Entscheidung des Trägers (im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger), ob und in welchem Umfang an einer städt. OGS oder ÜMI ein zusätzliches Ferienbetreuungsangebot offeriert wird, ist der gemeldete Bedarf.  
Die endgültige Entscheidung (unter Einbeziehung des Fachausschusses) verbleibt beim Schulträger.

6. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den Betreuungsangeboten werden durch Kooperationsvereinbarung festgelegt.

## II. Betreuungsprogramme im Primarbereich

### § 1 Angebote

#### a) Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die OGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerschulische Angebote) an. Sie umfasst eine warme Mittagsverpflegung.

Der Zeitrahmen erstreckt sich gem. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 5, Unterpunkt 5.2).

#### b) Übermittagbetreuung im Primarbereich - „Schule von acht bis eins“

Die ÜMI im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen mindestens bis 13:00 Uhr, im Übrigen nach den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 5, Unterpunkt 5.3).

### § 2 Anmeldeverfahren, Aufnahme

1. Die Anmeldung zur OGS bzw. ÜMI hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag und die jeweiligen Betreuungsrichtlinien des Trägers an.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS bzw. der ÜMI im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.
3. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres).  
Sie verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis 15.03. abgemeldet wird.

### § 3 Abmeldung und Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats für den Fall möglich, dass eine Änderung der Personensorge für das Kind oder ein Wechsel der Schule eingetreten ist. Sie kann ferner innerhalb derselben Frist zur Vermeidung eines unbilligen finanziellen Härtefalls beantragt werden.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
- b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- c) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
- d) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
- e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Im Übrigen wird auf die bestehende Kooperationsvereinbarung verwiesen.

#### **§ 4 Elternbeiträge, Einkommen**

1. a) Für die Inanspruchnahme der OGS werden durch die Stadt Gronau (Westf.) Beiträge gem. **Anlage 1** dieser Satzung erhoben.
- b) Für die Inanspruchnahme der ÜMI werden durch die Stadt Gronau (Westf.) Beiträge gem. **Anlage 2** dieser Satzung erhoben.
2. a) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die Teilnahme an der OGS entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen jährlichen Beitrag, zahlbar in 12 Einzelbeträgen, zu entrichten.
- b) Für die Teilnahme an der ÜMI werden die Elternbeiträge einkommensunabhängig erhoben.
- c) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.  
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
3. Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Eine erhebliche Einkommensänderung ist bei mehr oder weniger als 10 % des angegebenen Einkommens anzunehmen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
4. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS oder ÜMI teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).
5. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden durch den Träger gesondert berechnet und eingezogen.
6. Zur Berechnung des OGS-Beitrages wird das anzurechnende Einkommen aus dem Einkommen der letzten 12 Monate vor Beginn des Schuljahres (01.08. des jeweiligen Jahres) ermittelt. Zum anzurechnenden Einkommen zählen:
  - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Bruttoeinkünfte abzgl. Werbungskosten),
  - Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (keine Verrechnung von Minuseinkünften),
  - Unterhaltsleistungen,
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (keine Verrechnung von Minuseinkünften),
  - Renten und Pensionen,
  - Krankengeld,
  - Staatliche Leistungen (Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfe).

Kinderbezogene Leistungen bleiben anrechnungsfrei (Kindergeld, Erziehungsgeld).

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zu Grund zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen dem Schulträger sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Der Schulträger ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Elternbeiträge gem. § 4 dieser Satzung neu festzusetzen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der jeweilige Elternbeitrag der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

Der Beitrag zur OGS und zur ÜMI wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres festgesetzt.

## § 5

### Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden durch den Schulträger erhoben.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der OGS/der ÜMI; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS/die ÜMI, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Gronau zu entrichten.

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in seiner gültigen Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

## § 6

### Ermäßigungen und Befreiungen

1. a) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, eine Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung, oder den sonderpädagogischen Hort, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen.
- b) Die unter Nr. 1 a) genannte Geschwisterkinderregelung gilt nicht für die Übermittagbetreuung, da diese ein in sich geschlossenes Konstrukt mit eigener Beitragsfestsetzung darstellt.  
Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Übermittagbetreuung, so ist ab dem zweiten Kind der geminderte Betrag gem. **Anlage 2** dieser Satzung zu zahlen.

2. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist.

### **III. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. November 2007 außer Kraft.

## **Anlage 1 zur Satzung OGS/ÜMI**

**Tabelle über die Höhe der OGS- Elternbeiträge pro Monat**

**Ab dem 01.08.2018**

<b>Stufe</b>	<b>Einkommensgruppe</b>	<b>OGS-Beitrag</b>
1	Bis 20.000 €	0,00 €
2	20.001 – 30.000 €	29,00 €
3	30.001 – 40.000 €	54,00 €
4	40.001 – 50.000 €	78,00 €
5	50.001 – 60.000 €	102,00 €
6	60.001 – 70.000 €	126,00 €
7	70.001 – 80.000 €	150,00 €
8	Über 80.000 €	174,00 €

## **Anlage 2 zur Satzung OGS/ÜMI**

**Tabelle über die Höhe der ÜMI-Elternbeiträge pro Monat**

**Ab dem 01.08.2018**

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>1. Kind</b>	<b>Geschwisterkind</b>
Bis 20.000 Euro	0,00 €	0,00 €
Über 20.000 Euro	28,00 €	14,00 €

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 21.02.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 45. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 07.03.2018, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 31.01.2018
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Mietwucher in Gronau stoppen – Erstellung eines Mietspiegels für das Stadtgebiet Gronau;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 08.02.2018
4. Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau  
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2016  
Entlastung des Betriebsausschusses
5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Gronau  
Hier: Beschluss der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Stadt Gronau (Westf.) für den Zeitraum 2018-2023
6. Budgetbericht zum III. Quartal 2017 und IV. Quartal 2017 (zum Teil)
7. Anpassung des Ortsrechts für eine verbesserte Einbindung des Seniorenbeirats in die Arbeit der Ausschüsse der Stadt Gronau (Westf.)
8. 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich "Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße", Stadtteil Gronau
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  5. Planbeschluss
9. 94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe
  1. Aufstellungsbeschluss
  2. Beteiligung der Öffentlichkeit
  3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
10. Bebauungsplan Nr. 121 "Bahnhof Gronau", 1. Änderung, Stadtteil Gronau (zugleich Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Mühlenmathe“, Stadtteil Gronau) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)  
Aufstellungsbeschluss

11. Bebauungsplan Nr. 19 "Sparenbergstraße", 5. Änderung, Stadtteil Gronau  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)  
Aufstellungsbeschluss
12. Bebauungsplan Nr. 17 "Südliche Albrechtstraße", 2. Änderung, Stadtteil Gronau  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  3. Satzungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 173 "Brookstraße - Nordwest", Stadtteil Gronau
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BBauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  5. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
  6. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
  7. Satzungsbeschluss
14. Bebauungsplan Nr. 184 "Nordwestlich der Kurfürstenstraße", Stadtteil Gronau  
zugleich Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 77 und Nr. 77-1 "Bei der Schieferkuhle", Stadtteil Gronau  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)  
Aufstellungsbeschluss
15. Bebauungsplan Nr. 202 "Beim Bungert", 2. Änderung, Stadtteil Epe  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)  
Aufstellungsbeschluss
16. Bebauungsplan Nr. 210 "Sanierung Gronau II - Stadtteilzentrum Epe", 4. Änderung, Stadtteil Epe  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  3. Satzungsbeschluss
  4. Berichtigung des Flächennutzungsplans
17. Auflösung ÜMi und Erweiterung OGS Lindenschule
18. 1. Ergänzung – Bedarfsplanung Schulsozialarbeit an allen Schulstandorten der Stadt Gronau 2018 - 2021
19. Weiterentwicklung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in der Tagespflege zum 01.08.2018
20. Anpassung der Elternbeitragssatzung in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege

21. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gronau (Westf.)
22. Aufhebung eines Bestellungsbeschlusses gem. § 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW
23. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
24. Terminplanung für das 2. Quartal 2018
25. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 31.01.2018
- Auftragsvergaben  
Neugestaltung der Innenstadt Gronau – Vergabe von Ingenieurleistungen
- Trägerschaft der Chance / Übernahme des Trägeranteils der Chance als kommunaler Träger
- Anzeige von Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 26.02.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.02.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 ([GV. NRW. S. 878](#)), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007, § 6 Absatz 2 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 ([GV. NRW. S. 687](#)), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 31.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Die Stadt Gronau (Westf.) bietet im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an allen Primarschulen außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an.

Das Angebot erfolgt auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.

#### **I. Allgemeines**

1. Das Angebot umfasst folgende Betreuungsprogramme:

- a) die „Offene Ganztagschule“ (im Nachfolgenden kurz „OGS“ bzw. Träger genannt)
- b) die „Schule von acht bis eins“ (im Nachfolgenden kurz „ÜMI“ bzw. Träger genannt).

2. An den vorgenannten Angeboten können grundsätzlich nur Schüler/innen (SuS) der jeweiligen Schule teilnehmen.

Bewerbungen von SuS anderer Schulen können ausnahmsweise dann Berücksichtigung finden, soweit diese Plätze ansonsten unbesetzt blieben oder andere, schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.

3. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an den Betreuungsangeboten. Insbesondere werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.

4. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig, im Falle einer Anmeldung jedoch verbindlich.

5. Maßstab für die Entscheidung des Trägers (im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger), ob und in welchem Umfang an einer städt. OGS oder ÜMI ein zusätzliches Ferienbetreuungsangebot offeriert wird, ist der gemeldete Bedarf.  
Die endgültige Entscheidung (unter Einbeziehung des Fachausschusses) verbleibt beim Schulträger.
6. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den Betreuungsangeboten werden durch Kooperationsvereinbarung festgelegt.

## **II.**

### **Betreuungsprogramme im Primarbereich**

#### **§ 1**

#### **Angebote**

##### a) Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die OGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerschulische Angebote) an. Sie umfasst eine warme Mittagsverpflegung.

Der Zeitrahmen erstreckt sich gem. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 5, Unterpunkt 5.2).

##### b) Übermittagbetreuung im Primarbereich - „Schule von acht bis eins“

Die ÜMI im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen mindestens bis 13:00 Uhr, im Übrigen nach den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 5, Unterpunkt 5.3).

#### **§ 2**

#### **Anmeldeverfahren, Aufnahme**

1. Die Anmeldung zur OGS bzw. ÜMI hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag und die jeweiligen Betreuungsrichtlinien des Trägers an.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS bzw. der ÜMI im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.

3. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres).  
Sie verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis 15.03. abgemeldet wird.

### **§ 3 Abmeldung und Ausschluss**

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats für den Fall möglich, dass eine Änderung der Personensorge für das Kind oder ein Wechsel der Schule eingetreten ist. Sie kann ferner innerhalb derselben Frist zur Vermeidung eines unbilligen finanziellen Härtefalls beantragt werden.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
  - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
  - d) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
  - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Im Übrigen wird auf die bestehende Kooperationsvereinbarung verwiesen.

### **§ 4 Elternbeiträge, Einkommen**

1. a) Für die Inanspruchnahme der OGS werden durch die Stadt Gronau (Westf.) Beiträge gem. **Anlage 1** dieser Satzung erhoben.  
b) Für die Inanspruchnahme der ÜMI werden durch die Stadt Gronau (Westf.) Beiträge gem. **Anlage 2** dieser Satzung erhoben.
2. a) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die Teilnahme an der OGS entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen jährlichen Beitrag, zahlbar in 12 Einzelbeträgen, zu entrichten.  
b) Für die Teilnahme an der ÜMI werden die Elternbeiträge einkommensabhängig erhoben.  
c) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.  
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
3. Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Eine erhebliche Einkommensänderung ist bei mehr oder weniger als 10 % des angegebenen Einkommens anzunehmen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

4. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS oder ÜMI teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).
5. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden durch den Träger gesondert berechnet und eingezogen.
6. Zur Berechnung des OGS-Beitrages wird das anzurechnende Einkommen aus dem Einkommen der letzten 12 Monate vor Beginn des Schuljahres (01.08. des jeweiligen Jahres) ermittelt. Zum anzurechnenden Einkommen zählen:
  - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Bruttoeinkünfte abzgl. Werbungskosten),
  - Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (keine Verrechnung von Minuseinkünften),
  - Unterhaltsleistungen,
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (keine Verrechnung von Minuseinkünften),
  - Renten und Pensionen,
  - Krankengeld,
  - Staatliche Leistungen (Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfe).

Kinderbezogene Leistungen bleiben anrechnungsfrei (Kindergeld, Erziehungsgeld).

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zu Grund zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen dem Schulträger sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Der Schulträger ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Elternbeiträge gem. § 4 dieser Satzung neu festzusetzen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der jeweilige Elternbeitrag der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

Der Beitrag zur OGS und zur ÜMI wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres festgesetzt.

## § 5 Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden durch den Schulträger erhoben.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der OGS/der ÜMI; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS/die ÜMI, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Gronau zu entrichten.

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in seiner gültigen Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

## § 6 Ermäßigungen und Befreiungen

1. a) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, eine Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung, oder den sonderpädagogischen Hort, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen.  
  
b) Die unter Nr. 1 a) genannte Geschwisterkinderregelung gilt nicht für die Übermittagbetreuung, da diese ein in sich geschlossenes Konstrukt mit eigener Beitragsfestsetzung darstellt.  
Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Übermittagbetreuung, so ist ab dem zweiten Kind der geminderte Betrag gem. **Anlage 2** dieser Satzung zu zahlen.
2. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist.

## III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. November 2007 außer Kraft.

## **Anlage 1 zur Satzung OGS/ÜMI**

**Tabelle über die Höhe der OGS- Elternbeiträge pro Monat  
Ab dem 01.08.2018**

<b>Stufe</b>	<b>Einkommensgruppe</b>	<b>OGS-Beitrag</b>
1	Bis 20.000 €	0,00 €
2	20.001 – 30.000 €	29,00 €
3	30.001 – 40.000 €	54,00 €
4	40.001 – 50.000 €	78,00 €
5	50.001 – 60.000 €	102,00 €
6	60.001 – 70.000 €	126,00 €
7	70.001 – 80.000 €	150,00 €
8	Über 80.000 €	174,00 €

## **Anlage 2 zur Satzung OGS/ÜMI**

**Tabelle über die Höhe der ÜMi-Elternbeiträge pro Monat  
Ab dem 01.08.2018**

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>1. Kind</b>	<b>Geschwisterkind</b>
Bis 20.000 Euro	0,00 €	0,00 €
Über 20.000 Euro	28,00 €	14,00 €

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 21.02.2018

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 46. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 14.03.2018, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2018  
Verabschiedung der Haushaltssatzung
- 2.1 Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2018  
Verabschiedung der Haushaltssatzung
3. Vorbereitende Untersuchungen zur Prüfung der Anwendung des besonderen Städtebaurechts für den Bereich "Innenstadt Gronau"  
Entscheidung über die Empfehlungen der Gutachter zur Einleitung eines vereinfachten Sanierungsverfahrens für das Bahnhofsquartier
4. 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich: "Südliche Innenstadt", Stadtteil Gronau
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  5. Planbeschluss
5. Bebauungsplan Nr. 248 "Gewerbegebiet - Östlich der Eßseite", Stadtteil Epe
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  5. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  6. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  7. Satzungsbeschluss
6. Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

7. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2019 – 31.12.2023
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 06.03.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 16.03.2018	Ausgabe: 4/2018
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.03.2018	Öffentliche Bekanntmachung 5. Änderungssatzung vom 08.03.2018 zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010	3
08.03.2018	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 08.03.2018 zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2015	4
09.03.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 19 „Sparenbergstraße“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	6
09.03.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	8
09.03.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 184 „Nordwestliche der Kurfürstenstraße“, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	10

09.03.2018	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)  <u>Bebauungsplan Nr. 202 „Beim Bungert“, 2. Änderung, Stadtteil Epe</u>          (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)          1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB          2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB</p>	12
12.03.2018	<p>Öffentliche Bekanntmachung          Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gronau (Westf.) vom 12.03.2018</p>	14

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**5. Änderungssatzung vom 08.03.2018 zur Hauptsatzung**  
**der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010**

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 07.03.2018 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 in der Fassung vom 20.02.2014 wird um folgenden § 13 a ergänzt:

**§ 13 a**

**Seniorenbeirat**

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein eigenständiges kommunalpolitisches Gremium im Sinne von § 27a Gemeindeordnung NRW; er ist kein Ausschuss.
- (2) Der Seniorenbeirat ist die gewählte Vertretung aller Seniorinnen und Senioren der Stadt Gronau.
- (3) Das Weitere regelt die Satzung des Seniorenbeirats in der vom Rat beschlossenen Fassung.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 08.03.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**1. Änderungssatzung vom 08.03.2018 zur Satzung für den Seniorenbeirat**  
**der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2015**

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 07.03.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

## **Artikel I**

Die §§ 2, 10 der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) vom 17.12.2015 werden wie folgt geändert:

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Zuständigkeit**

1. Der Seniorenbeirat unterstützt und vertritt die Interessen von Seniorinnen und Senioren gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen sowie Personen, die mit Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren befasst sind. Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.
2. Der Seniorenbeirat ist berechtigt und verpflichtet, insbesondere bei allen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Gesundheit, öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Kultur und Bildung sowie des Sports, soweit Belange der Seniorinnen und Senioren berührt sind, beratend und empfehlend an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Die Mitwirkung vollzieht sich im Rahmen der Bestimmungen § 58 GO NRW, § 11 Abs. 2 Geschäftsordnung.
3. Die Verwaltung lässt der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter den öffentlichen Teil der Einladungen zu den Sitzungen des Rates und der städtischen Ausschüsse in elektronischer Form zukommen. Weitergehende Informationen sind dem Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Gronau zu entnehmen.
4. Der Seniorenbeirat kann sich mit Anträgen zu seniorenrelevanten Themen unmittelbar an die Ausschüsse wenden. Das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden (§ 24 GO NRW), bleibt davon unberührt.
5. Der Seniorenbeirat hält Kontakt zu den Altenheimen, Altentages- und Begegnungsstätten, allen sonstigen Betreuungseinrichtungen und Organisationen, die sich mit Seniorenfragen beschäftigen.
6. Der Seniorenbeirat setzt sich aktiv für die Solidarität der älteren und jüngeren Generation untereinander ein.

### **§ 10**

#### **Zusammenarbeit**

1. Der bzw. die Vorsitzende informiert die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und auf Wunsch den Rat der Stadt Gronau über die Tätigkeit des Seniorenbeirats.
2. Der/Die Vorsitzende prüft die im Rahmen von § 2 Ziffer 3 zur Kenntnis gelangten Themen, die im Rat oder in den städtischen Ausschüssen beraten werden, in Abstimmung mit der Verwaltung auf die Relevanz für die Aufgaben des Seniorenbeirats.
3. Die Vorsitzenden der städtischen Ausschüsse sind verpflichtet im Vorfeld einer Ausschusssitzung zu prüfen, ob zu den Beratungen ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzuzuziehen ist. Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates benennt die den Seniorenbeirat vertretende Person.

4. Für den Fall, dass sich während einer Ausschusssitzung die Seniorenrelevanz eines Tagesordnungspunktes ergeben sollte, entscheidet der Ausschuss darüber, ob zu der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzugezogen wird. Der/die jeweilige Vertreter/in des Seniorenbeirats meldet sich namentlich unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Ausschusssitzung bei der/dem Vorsitzenden an.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 08.03.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

### Bebauungsplan Nr. 19 „Sparenbergstraße“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

#### 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat am 07.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Sparenbergstraße“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) zwischen der Gildehauser Straße im Westen, der Sparenbergstraße im Norden, der Kirchhofstraße im Osten und der Burgstraße im Süden.

Das Plangebiet liegt in der Flur 35 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 355, 356, 365, 513, 581, 582, 772, 830, 831, 839, 884, 885, 906, 907, 908, 909, 942, 1091, 1105, 1111, 1112, 1188 (tlw.), 1190, 1191, 1192, 1193 und 1194.

Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 19 „Sparenbergstraße“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau

Ziel der Planung ist die bauliche Verdichtung des Blockinnenbereichs.

## **2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Sparenbergstraße“, 5. Änderung, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich aber über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

**vom 19.03. bis zum 02.04.2018 (einschließlich)**

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags  
freitags

8.00 - 16.00 Uhr  
8.00 - 12.30 Uhr

statt.

**Gronau (Westf.), 09. März 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

### Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

#### 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat am 07.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau (zugleich Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Mühlenmathe“, Stadtteil Gronau), wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) südlich des Bahnhofsvorplatzes an der Zollstraße und die nördliche Poststraße.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 83, 88, 90, 91, 92, 93, 263, 265, 266, 468, 489 (tlw.), 509 (tlw.), 528 und 572 (tlw.) der Flur 40.

Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau

Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Änderung der Art der baulichen Nutzung im Änderungsgebiet. Um einer der innerstädtischen Lage angemessene Verdichtung zu ermöglichen

und die Wohnnutzung zu stärken, soll statt eines Mischgebietes ein urbanes Gebiet festgesetzt werden.

## **2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 121 „Bahnhof Gronau“, 1. Änderung, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

**vom 19.03. bis zum 02.04.2018 (einschließlich)**

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

**Gronau (Westf.), 09. März 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

### Bebauungsplan Nr. 184 „Nordwestliche der Kurfürstenstraße“, Stadtteil Gronau

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

#### 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat am 07.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 184 „Nordwestlich der Kurfürstenstraße“, 5, Stadtteil Gronau, (zugleich Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 77 und 77-1 „Bei der Schieferkuhle“, Stadtteil Gronau) wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) zwischen der Klostermaate im Westen, der Schwarzenbergstraße im Nordosten und der Kurfürstenstraße im Südosten.

Das Plangebiet liegt in der Flur 1 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 30, 32, 34, 98, 99, 113, 114, 116, 117, 135, 148, 153, 154, 155, 156, 320, 321, 322, 382, 403, 404, 405, 406, 424, 425, 426, 427, 428, 429 und 430. Des Weiteren das Flurstück 482 teilweise, der Flur 3.

Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 184 „Nordwestliche der Kurfürstenstraße“

Ziel der Planung ist die Neuschaffung von verbindlichem Planungsrecht für das Plangebiet durch die Aufstellung eines neuen und die Aufhebung der bislang rechtsgültigen Bebauungspläne. Insbesondere soll die Nutzungsart „Wohnen“ als allgemein zulässig festgesetzt werden.

## **2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 184 „Nordwestliche der Kurfürstenstraße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

**vom 19.03. bis zum 02.04.2018 (einschließlich)**

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

**Gronau (Westf.), 09. März 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

### Bebauungsplan Nr. 202 „Beim Bungert“, 2. Änderung, Stadtteil Epe

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat am 07.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 202 „Beim Bungert“, 2. Änderung, Stadtteil Epe, wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet).

Das Plangebiet liegt in der Flur 32 der Gemarkung Epe und umfasst das Flurstück 241.

Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 202 „Beim Bungert“, 2. Änderung

Ziel der Planung ist die bauliche Nachverdichtung im Innenbereich. Zu diesem Zweck sollen straßenbegleitend zusätzliche überbaubare Flächen ausgewiesen werden.

## **2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 202 „Beim Bungert“, 2. Änderung, Stadtteil Epe, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

**vom 19.03. bis zum 02.04.2018 (einschließlich)**

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

**Gronau (Westf.), 09. März 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gronau (Westf.) vom 12.03.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 30. Mai 1980 (GV.NRW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Gronau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 07.03.2018 für das Stadtgebiet der Stadt Gronau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1**

In der Stadt Gronau (Westf.) dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

1. Im Stadtteil Gronau in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Tagen:
  - a) am Sonntag anlässlich des Jazzfestes, ausgenommen am 1. Mai
  - b) am 3. Sonntag im Monat September anlässlich des Stadtfestes
  - c) am 1. oder 2. Sonntag im Oktober anlässlich der Gronauer Herbstkirmes
  - d) am Sonntag im Monat Dezember anlässlich des ersten Weihnachtsmarktwochen-endes

*im Bereich Enscheder Straße von Umflut bis Einmündung Franz-Kerkhoff-Straße; Neustraße; Mühlenplatz; Schulstraße; Kurt-Schumacher-Platz; Döhrmannplatz in einem Umkreis von maximal 750 Metern (Anlage 1 a)*

2. Im Stadtteil Epe in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Tagen:
  - a) am Sonntag anlässlich des Eper Frühlingfestes
  - b) im Monat September anlässlich des Michaelismarktes
  - c) im Monat November anlässlich des Martinimarktes
  - d) im Monat Dezember am Sonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes

*im Bereich Gronauer Straße bis Dorotheenstraße; Merschstraße; Oststraße bis Einmündung Kardinal-von Galen Ring; Hindenburgring bis Einmündung Von-Keppel-Straße in einem Umkreis von maximal 750 Metern (Anlage 1 b)*

Die **Anlagen 1a und 1b** sind Bestandteile der Ordnungsbehördlichen Verordnung.

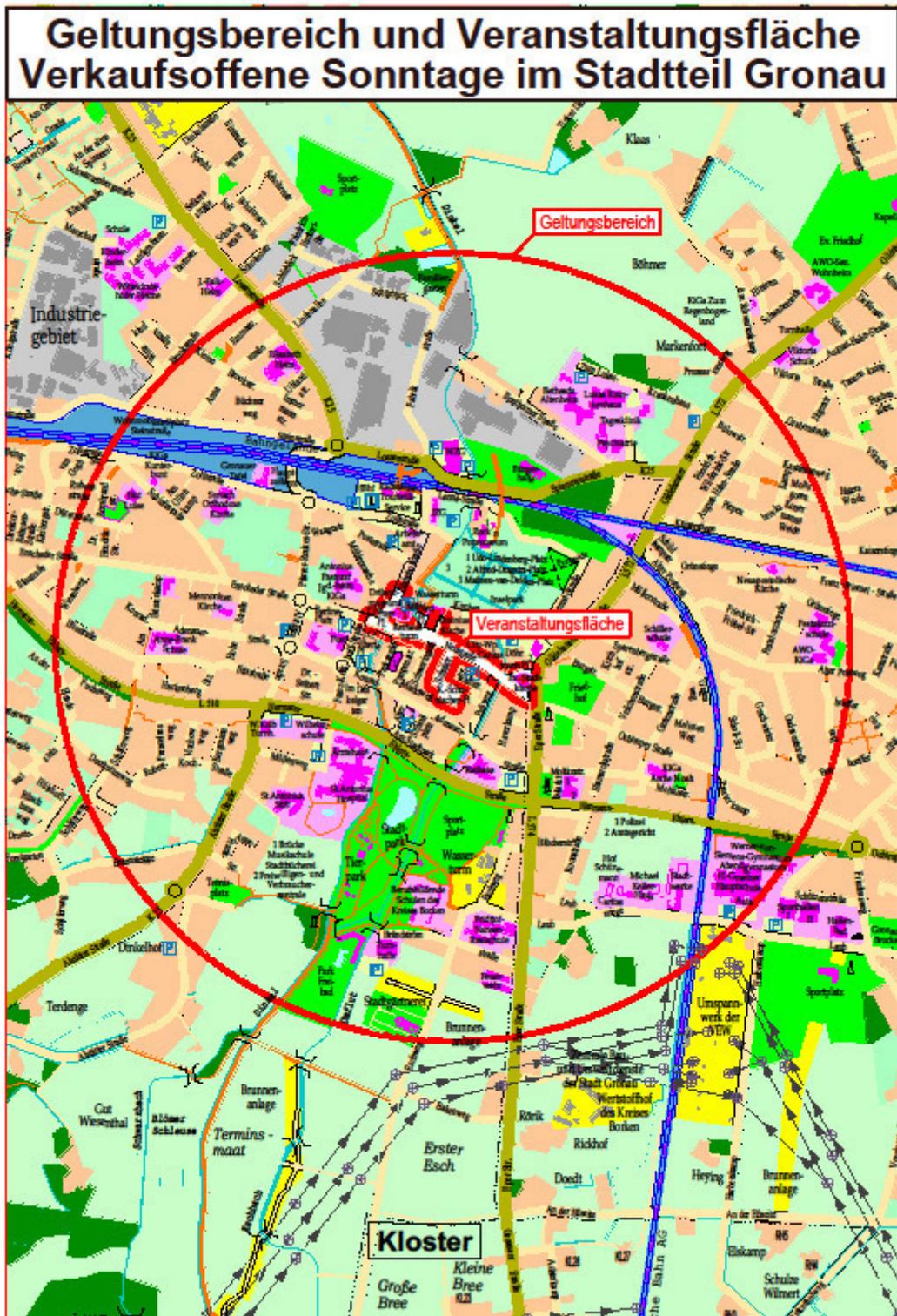
### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder freigegebenen Straßen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

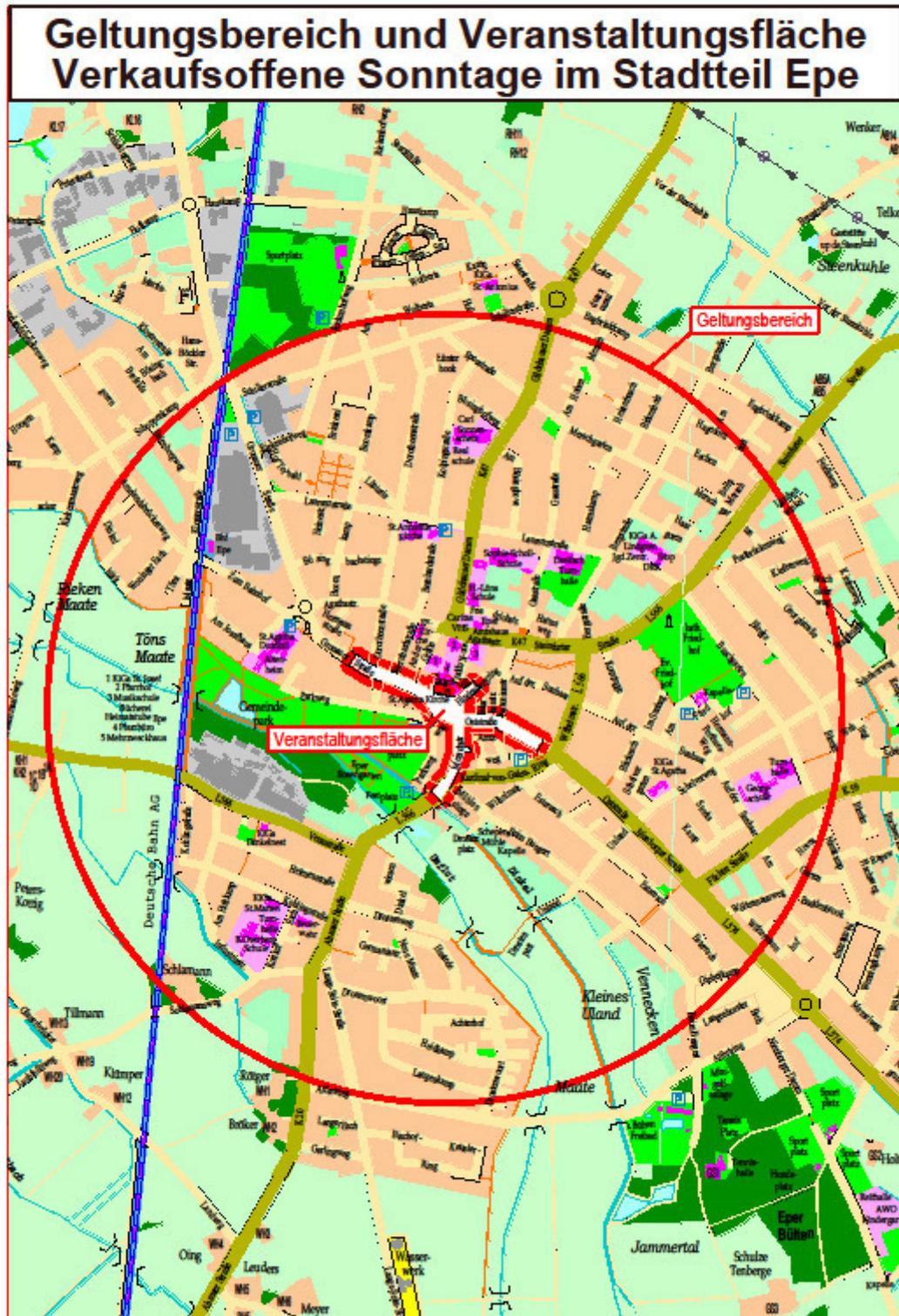
### **§ 3**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) im Jahr 2017 vom 29.11.2017 außer Kraft.

# Anlage 1a



## Anlage 1b



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 12.03.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 20.04.2018	Ausgabe: 5/2018
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
20.03.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) <u>Bebauungsplan Nr. 17 „Südliche Albrechtstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	3
20.03.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 173 „Brookstraße - Nordwest“, Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	6
20.03.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 210 „Sanierung Gronau II – Stadtteilzentrum Epe“, 4. Änderung, Stadtteil Epe</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	9
09.04.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) <u>Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	12

12.04.2018	Öffentliche Bekanntmachung Änderungssatzung vom 12.04.2018 über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 15.01.2008 i.d.F. vom 08.06.2016	15
12.04.2018	Öffentliche Bekanntmachung Änderungssatzung vom 12.04.2018 der Stadt Gronau (Westf.) über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragssatzung) vom 02.07.2008 i.d.F. vom 08.06.2016	19
13.04.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) <u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Lennestraße, Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung	23
16.04.2018	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 47. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 25.04.2018, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	26

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

### Bebauungsplan Nr. 17 „Südliche Albrechtstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 07.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 17 „Südliche Albrechtstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 31, Gemarkung Gronau: 408, 409, 491 und 490.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



(Lageplan ohne Maßstab)

## **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 07.03.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 20. März 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Der o.a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Südliche Albrechtstraße“, 2. Änderung, Stadtteil Gronau kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

**Gronau (Westf.), 20. März 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

### Bebauungsplan Nr. 173 „Brookstraße - Nordwest“, Stadtteil Gronau

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 07.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 173 „Brookstraße - Nordwest“, Stadtteil Gronau gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich grenzt

- im Nordwesten an Gebäude und Freiflächen des Wittekindshofes (Bottostaße),
- im Norden an die Bebauung Bottostaße 11 bis 17,
- im Osten an die Brookstraße,
- im Süden an die Beabbung Wittekindstraße 19 bis 25

und umfasst die Flurstücke 20, 21, 22, 25, 26, 252 und 487-490 der Flur 6, Gemarkung Gronau. Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 173, ohne Maßstab)

### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 28.06.2017 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 20. März 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB),

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 173 „Brookstraße - Nordwest“, Stadtteil Gronau, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

**Gronau (Westf.), 20. März 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

### Bebauungsplan Nr. 210 „Sanierung Gronau II – Stadtteilzentrum Epe“, 4. Änderung, Stadtteil Epe

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 07.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 210 „Sanierung Gronau II – Stadtteilzentrum Epe“, 4. Änderung, Stadtteil Epe gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen sowie die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt wurde. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südlich des Kardinal-von-Galen-Rings und umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 33, Gemarkung Epe: 41, 42, 43, 44, 401, 422, 423, 425, 426, und 442 sowie die Flurstücke 621 (tlw.), 625 (tlw.), 714, 719, 724, 725, 756 und 837 (tlw.) der Flur 55, Gemarkung Epe.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Geltungsbereich des Bebauungsplans, (unmaßstäblich))

## **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 28.06.2017 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 20. März 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der o. a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 210 „Sanierung Gronau II – Stadtteilzentrum Epe“, 4. Änderung, Stadtteil Epe kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

**Gronau (Westf.), 20. März 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

### Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eißseite“, Stadtteil Epe

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eißseite“, Stadtteil Epe, gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 248 ist rd. 21 ha groß und liegt im Osten des Stadtgebietes von Gronau, unmittelbar südlich der Ochtruper Straße. Er liegt in der Gemarkung Epe, Flur 48 und umfasst die Flurstücke 6, 7, 208 teilw., 295, 300, 307, 308, 332, 337, 338 teilw., 339, 349 teilw., 367, 393 teilw., 394, 400 teilw., 401, 407, 408, 409, 458 teilw., 459, 463 teilw., 471, 485 und 487 sowie Flur 27, Flurstücke Nr. 81 teilw. und 457 teilweise.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.



Geltungsbereich des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

## **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 14.03.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 09. April 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Der o.a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 248 „Gewerbegebiet – Östlich der Eßseite“, Stadtteil Epe, kann mit der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

**Gronau (Westf.), 09. April 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Änderungssatzung vom 12.04.2018 über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen**  
**(Elternbeitragssatzung)**  
**vom 15.01.2008**  
i.d.F. vom 08.06.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW., S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017, BGBl. I S. 3618, des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV.NRW S. 336) des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008 (BGBl. I Nr. 57, S. 2403), hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 07.03.2018 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen beschlossen:

## **Teil I - Elternbeiträge**

### **§5 Abs. 1 und 2 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt geändert:**

#### § 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind im Haushalt sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.  
Die nach § 2 Abs. 5 a Einkommensteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht beginnt erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

### **§ 6 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt geändert:**

#### **§ 6 Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z. B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.

### **Teil II – Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Satzung mit Anlage 1 tritt am 01.08.2018 in Kraft.

## Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung

### Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2016

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem  
Kinderbildungsgesetz werden nach folgender Staffel erhoben

#### Kinder über drei Jahren

Einkommens- stufe	Einkommensgruppe	Betreuungszeit bis zu 25 Std.	Betreuungszeit bis zu 35 Std.	Betreuungszeit bis zu 45 Std.
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	20.001 - 30.000 €	29,00 €	34,00 €	58,00 €
3	30.001 - 40.000 €	54,00 €	62,00 €	100,00 €
4	40.001 - 50.000 €	78,00 €	90,00 €	142,00 €
5	50.001 - 60.000 €	102,00 €	119,00 €	184,00 €
6	60.001 - 70.000 €	126,00 €	147,00 €	226,00 €
7	70.001 - 80.000 €	150,00 €	175,00 €	268,00 €
8	Über 80.000 €	174,00 €	204,00 €	310,00 €

#### Kinder unter drei Jahren

Einkommens- Stufe	Einkommensgruppe	Betreuungszeit bis zu 25 Std.	Betreuungszeit bis zu 35 Std.	Betreuungszeit bis zu 45 Std.
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	20.001 - 30.000 €	50,00 €	59,00 €	75,00 €
3	30.001 - 40.000 €	103,00 €	121,00 €	152,00 €
4	40.001 - 50.000 €	155,00 €	183,00 €	230,00 €
5	50.001 - 60.000 €	208,00 €	245,00 €	308,00 €
6	60.001 - 70.000 €	260,00 €	307,00 €	385,00 €
7	70.001 - 80.000 €	313,00 €	369,00 €	463,00 €
8	Über 80.000 €	365,00 €	431,00 €	541,00 €

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 12.04.2018

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Änderungssatzung vom 12.04.2018 der Stadt Gronau (Westf.) über die Heranziehung zu den**  
**Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragsatzung) vom 02.07.2008**  
**i.d.F. vom 08.06.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW., S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017, BGBl. I S. 3618, des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV.NRW S. 336) des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008 (BGBl. I Nr. 57, S. 2403), hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 07.03.2018 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen beschlossen:

## **Teil I - Elternbeiträge**

### **§ 5 Abs. 1 und 2 der Tagespflegebeitragsatzung wird wie folgt geändert:**

#### § 5 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind im Haushalt sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Die nach § 2 Abs. 5 a Einkommensteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht beginnt erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

### **§ 6 Abs. 1 der Tagespflegebeitragssatzung wird wie folgt geändert:**

#### **§ 6 Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z. B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.

### **Teil II – Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Satzung mit Anlage tritt am 01.08.2018 in Kraft.

## Anlage zur Tagespflegebeitragssatzung

### *Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge*

**ab dem 01.08.2016**

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege nach dem KiBiz werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommens- stufen	Einkommens- gruppen	Kinder unter 3 Jahren				Kinder über 3 Jahren			
		Buchungszeit				Buchungszeit			
		bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.	bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.
1	bis zu 20.000,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	über 20.000,00 € bis zu 30.000,00 €	32 €	50 €	59 €	75 €	20 €	29 €	34 €	58 €
3	über 30.000,00 € bis zu 40.000,00 €	63 €	103 €	121 €	152 €	35 €	54 €	62 €	100 €
4	über 40.000,00 € bis zu 50.000,00 €	95 €	155 €	183 €	230 €	49 €	78 €	90 €	142 €
5	über 50.000,00 € bis zu 60.000,00 €	126 €	208 €	245 €	308 €	64 €	102€	119 €	184 €
6	über 60.000,00 € bis zu 70.000,00 €	158 €	260 €	307 €	385 €	79 €	126 €	147 €	226 €
7	über 70.000,00 € bis zu 80.000,00 €	189 €	313 €	369 €	463 €	93 €	150 €	175 €	268€
8	über 80.000,00 €	221 €	365 €	431 €	541 €	108 €	174 €	204 €	310 €

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 12.04.2018

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

## **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634)

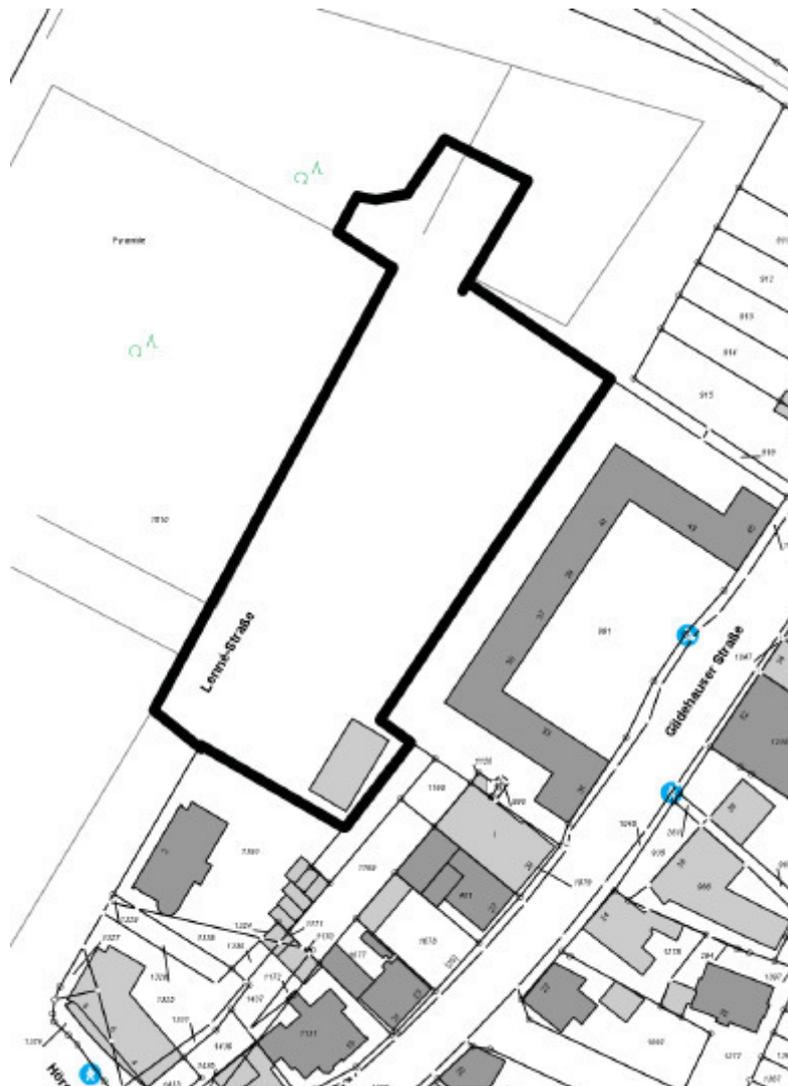
### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Lennestraße, Stadtteil Gronau**

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung**

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lennestraße, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Lennestraße, Stadtteil Gronau, wird aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Gestaltungsbereich.

Das Plangebiet liegt in der Flur 35 der Gemarkung Gronau und umfasst ein Teilstück des Flurstücks 1510. Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht aus dem Vorhabengrundstück und einem Teilstück der Lennestraße.



(Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lennestraße, ohne Maßstab)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen. Bebauungsplans nebst der Begründung, den Anlagen (Artenschutzprüfung) und der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans liegen in der Zeit

**vom 30.04. bis zum 14.05.2018 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bauleitplans nebst der Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) ~~Planen & Bauen, Umwelt~~ ~~Bauleitplanverfahren~~

sowie über die Internetadresse [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

**Gronau (Westf.), 13. April 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 47. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 25.04.2018, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 31.01.2018
4. Niederschrift vom 07.03.2018
5. Niederschrift vom 14.03.2018
6. Anträge der Fraktionen
- 6.1 Einrichtung von Notfall-Treffpunkten im Stadtgebiet von Gronau;  
Antrag der UWG-Fraktion vom 28.03.2018
7. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.)
8. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 07.03.2018
- Niederschrift vom 14.03.2018
- Personalangelegenheiten
- Leistungen der Stadt Gronau im Zusammenhang mit einer Hofstelle
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 16.04.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 27.04.2018	Ausgabe: 6/2018
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
	<u>Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) im Amtsblatt für die Stadt Gronau Jahrgang 5, Nr. 5/2018 vom 20.04.2018, Seite 19</u>	
12.04.2018	Öffentliche Bekanntmachung Änderungssatzung vom 12.04.2018 der Stadt Gronau (Westf.) über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragsatzung) vom 02.07.2008 i.d.F. vom 08.06.2016	3
23.04.2018	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2018	7
23.04.2018	Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung der Verordnung des Naturschutzgebietes „Gildehauser Venn“ im Landkreis Grafschaft Bentheim in der Stadt Bad Bentheim	11
24.04.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) <u>94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe</u> <u>Bebauungsplan Nr. 260 „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe</u> 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	12
26.04.2018	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Wettbürosteuersatzung) vom 26.04.2018	15

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Änderungssatzung vom 12.04.2018 der Stadt Gronau (Westf.) über die Heranziehung zu den**  
**Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragssatzung) vom 02.07.2008**  
**i.d.F. vom 08.06.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW., S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017, BGBl I S. 3618, des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV.NRW S. 336) des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008 (BGBl I Nr. 57, S. 2403), hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 07.03.2018 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege beschlossen:

## **Teil I - Elternbeiträge**

### **§ 5 Abs. 1 und 2 der Tagespflegebeitragssatzung wird wie folgt geändert:**

#### **§ 5 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind im Haushalt sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Die nach § 2 Abs. 5 a Einkommensteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht beginnt erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

### **§ 6 Abs. 1 der Tagespflegebeitragssatzung wird wie folgt geändert:**

#### **§ 6 Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z. B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.

### **Teil II – Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Satzung mit Anlage tritt am 01.08.2018 in Kraft.

## Anlage zur Tagespflegebeitragsatzung

### *Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge*

**ab dem 01.08.2016**

Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege nach dem KiBiz werden nach folgender Staffel erhoben:

Einkommens- stufen	Einkommens- gruppen	Kinder unter 3 Jahren				Kinder über 3 Jahren			
		Buchungszeit				Buchungszeit			
		bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.	bis 15 Std.	über 15 Std. bis 25 Std.	über 25 Std. bis 35 Std.	über 35 Std.
1	bis zu 20.000,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	über 20.000,00 € bis zu 30.000,00 €	32 €	50 €	59 €	75 €	20 €	29 €	34 €	58 €
3	über 30.000,00 € bis zu 40.000,00 €	63 €	103 €	121 €	152 €	35 €	54 €	62 €	100 €
4	über 40.000,00 € bis zu 50.000,00 €	95 €	155 €	183 €	230 €	49 €	78 €	90 €	142 €
5	über 50.000,00 € bis zu 60.000,00 €	126 €	208 €	245 €	308 €	64 €	102€	119 €	184 €
6	über 60.000,00 € bis zu 70.000,00 €	158 €	260 €	307 €	385 €	79 €	126 €	147 €	226 €
7	über 70.000,00 € bis zu 80.000,00 €	189 €	313 €	369 €	463 €	93 €	150 €	175 €	268€
8	über 80.000,00 €	221 €	365 €	431 €	541 €	108 €	174 €	204 €	310 €

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 12.04.2018

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung  
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)  
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 14.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	135.264.706 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	143.985.036 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	136.085.489 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	138.906.994 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.276.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.247.555 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.897.553 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.700.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der <b>Gesamtbetrag der Kredite</b> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	22.897.553 €
--	--------------

**§ 3**

Der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	12.310.000 €
--	--------------

#### § 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 8.720.330 €

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. 0 €

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 30.000.000 €

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>	<u>Hebesatz</u>
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	217 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	417 v.H.

#### § 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

#### § 8

##### 1. Deckungsfähigkeit

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Bereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Einzelbudget hinaus entscheidet die Leitung des entsprechenden Vorstandsbereiches bei Bereichsbudgets bzw. der oder die Budgetverantwortliche bei Fachbudgets in Abstimmung mit dem Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht gefährdet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 GemHVO NRW).

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen und die damit im direkten Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

## 2. Mehraufwendungen/-auszahlungen, Mindererträge/-einzahlungen

Mehrerträge/-einzahlungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet, Mindererträge/-einzahlungen müssen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO NRW). Sie sind im Laufe des Haushaltsjahres im jeweiligen Einzelbudget aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich im Fach- und nötigenfalls im Bereichsbudget herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über die Genehmigung über-/außerplanmäßiger Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden (§ 83 GO NRW).

## 3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 50.000 Euro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Rates. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher- oder vertraglicher Grundlage beruhen, sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

## 4. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 GemHVO NRW.

---

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 20.03.2018 angezeigt worden. Der Landrat hat keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, Fachdienst Finanzen und Steuern, öffentlich aus.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.) 23.04.2018

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Aufstellung der Verordnung des Naturschutzgebietes „Gildehauser Venn“ im Landkreis**  
**Grafschaft Bentheim in der Stadt Bad Bentheim**

Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes gem. § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. mit landesgesetzlichen Vorhaben aus dem Bundesland Niedersachsen (hier: § 14 Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)).

Der Landkreis Grafschaft Bentheim plant zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) die Neuaufstellung einer Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Gildehauser Venn“. Das etwa 685 ha große auszuweisende Naturschutzgebiet befindet sich in der Stadt Bad Bentheim in der Gemarkung „Gildehaus“ und grenzt im südlichen Kreisgebiet an Nordrhein-Westfalen. Das Gildehauser Venn grenzt dort an die Städte Ochtrup und Gronau.

Das NSG Gildehauser Venn ist ein vielfältiges Moor- und Heidegebiet mit Moorheiden, nährstoffarmen Weihern, Sandheiden, Übergangsmooren, degenerierten Hochmooren und Birken-Moorwäldern. Randlich befinden sich Kiefernforste, sowie Grünlandkomplexe unterschiedlicher Nutzungsintensität und vereinzelt Ackerflächen. Es handelt sich um den am besten ausgeprägten Komplex aus Moorheiden und nährstoffarmen Heideweihern in Niedersachsen mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten.

Zurzeit wird das Verfahren zum Erlass der Verordnung durchgeführt.

Der Verordnungsentwurf mit Begründung und Karten liegen vom 04. Mai 2018 bis zum 08. Juni 2018 für jedermann, während der Öffnungszeiten, öffentlich zur Einsicht aus:

- Stadt Gronau, Nebenstelle Bauen Planen & Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau (Fachdienst Stadtplanung)

Während der Auslegungszeit kann jedermann bei der o. g. Stelle oder beim Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn, Bedenken, Hinweise oder Anregungen zum Verordnungsentwurf vorbringen.

Der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Unterlagen sind ebenfalls unter folgendem Webcode einsehbar: [www.grafschaft-bentheim.de/0001289](http://www.grafschaft-bentheim.de/0001289).

Gronau, 23. April 2018

gez. Sonja Jürgens  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung**  
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

**94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe**

**Bebauungsplan Nr. 260 „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe**

- 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 07.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe wird gem. § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich aufgestellt.

Das Plangebiet liegt östlich der Straße Riekenhofweg, südlich der Saarstraße und nördlich der Straße Hauskamp und umfasst die Flurstücke 58, 66, 67, 293, 294, 412, 413, 420, 421 und 422 der Flur 23, Gemarkung Epe.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ziel der Planung ist die Umwandlung der im Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche.



Geltungsbereich 94. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 29.01.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 260 „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe, wird gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich aufgestellt.

Das Plangebiet liegt östlich der Straße Riekenhofweg, südlich der Saarstraße und nördlich der Straße Hauskamp und umfasst das Flurstück 67 der Flur 23, Gemarkung Epe.

Die anliegende Planzeichnung (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit den heutzutage üblichen Dichtewerten für Wohngebiete.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 260 (ohne Maßstab)

## 2. Bekanntmachung des Zeitraumes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass für die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe sowie der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 260 „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 07.05.2018 bis zum 08.06.2018 (einschließlich)**

durchgeführt wird. Während dieser Zeit liegen die Bauleitpläne bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme:

montags - donnerstags  
freitags

8.00 - 16.00 Uhr,  
8.00 - 12.30 Uhr

öffentlich aus. Sie können auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → *Planen, Bauen & Umwelt* → *Bauleitplanverfahren*

eingesehen werden kann.

Neben Informationen über Zweck, Inhalt und Auswirkungen der Planung wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden.

**Gronau (Westf.), 24. April 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.)**  
**(Wettbürosteuersatzung) vom 26.04.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 25.04.2018 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuererhebung**

Die Stadt Gronau (Westf.) erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**

**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

**§ 3**

**Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

**§ 5**

**Steuersatz**

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

## **§ 6**

### **Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Gronau (Westf.) durch Anmeldung schriftlich anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Gronau (Westf.) schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Gronau (Westf.) innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt Gronau (Westf.) ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 7**

### **Abwicklung der Besteuerung**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit der Betriebsaufnahme und endet mit der Betriebseinstellung.

(3) Die Steuer wird in der Regel für ein Kalendervierteljahr durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

(4) Die Stadt Gronau (Westf.) kann für einzelne Kalendervierteljahre Vorauszahlungen festsetzen.

(5) Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Gronau eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks einzureichen. Die Steuererklärung muss die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, enthalten.

Zudem sind der Steuererklärung die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

(6) Endet die Steuerpflicht während des laufenden Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.

(7) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 10 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Dies gilt in gleicher Weise für die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird.

## **§ 8**

### **Vorauszahlungen**

(1) Sind Vorauszahlungen im Sinne des § 7 Abs. 4 durch einen Steuerbescheid festgesetzt worden, sind diese am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages des letzten Kalenderjahres. Bei erstmaliger Festsetzung werden die Vorauszahlungen nach dem Vorjahres-Durchschnittswert der Bemessungsgrundlage nach § 4 an vergleichbaren Standorten festgesetzt.

(2) Die Vorauszahlungen werden jährlich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.

(3) Eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe an die tatsächlichen Verhältnisse ist jederzeit möglich. Der Steuerschuldner kann eine Anpassung der Vorauszahlungen nur beantragen, wenn die Berücksichtigung der festgesetzten Bemessungsgrundlage nach § 4 nachweislich zu einer Veränderung der Vorauszahlungen von mehr als 20 % führt.

(4) Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

## **§ 9**

### **Übergangsvorschrift**

(1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 5 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.

(2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Abs. 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt Gronau (Westf.) innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen, die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 7 Abs. 5 schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

(1) Soweit die Stadt Gronau (Westf.) die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 11**

### **Steueraufsicht**

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7, § 9 oder § 11 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Gronau (Westf.) vom 26.11.2014 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 26.04.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 01.06.2018	Ausgabe: 7/2018
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.05.2018	Öffentliche Bekanntmachung Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) in der Zeit von Juni 2018 bis Dezember 2018 Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.	2
29.05.2018	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 48. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 06.06.2018, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	5

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## **Öffentliche Bekanntmachung Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Juni – Dezember 2018</b>
<b>Kreis</b>	<b>Borken</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Gronau</b>

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.<sup>\*)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausschickung mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

---

<sup>\*)</sup> Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

# Bodenkartierungen des Geologischen Dienstes NRW



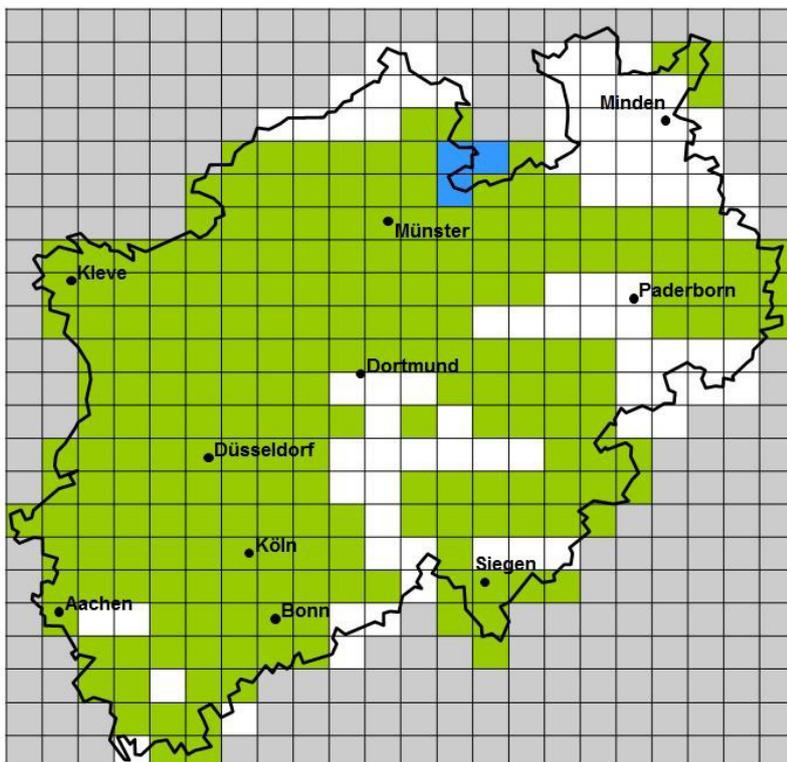
Der Geologische Dienst NRW ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie. Seit Langem beschäftigt sich der Geologische Dienst intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund steht die großmaßstäbige Bodenerkundung auf landwirtschaftlich und forstlich genutzten Standorten. Der Geologische Dienst gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

## Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung

2018 wird der Geologische Dienst im Raum Lengerich / Bad Iburg / Ostbevern Bodenuntersuchungen in den Wäldern durchführen. Die Arbeiten umfassen Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal zwei Meter Tiefe. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden. Die Ergebnisse finden Eingang in Bodenkarten, die detaillierte Informationen zu den Wasser- und Nährstoffverhältnissen der Waldböden sowie zur Durchwurzelbarkeit des Untergrundes liefern.



Mitarbeiter des Geologischen Dienstes beurteilen die Bodeneigenschaften am Bohrstock



Grün: Bereiche mit bereits vorliegenden Kartierungen der Waldflächen  
Blau: Geplante Kartierungen Lengerich / Bad Iburg / Ostbevern

Die Arbeiten sind Teil der forstlichen Standortkartierung, die vom Landesforstgesetz für sämtliche Wälder des Landes vorgeschrieben ist und seit vielen Jahren in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird.

Der Grundgedanke der forstlichen Standortkartierung ist: Stabile Waldbestände entstehen nur dort, wo die Bäume optimal an die lokalen Boden- und Wasserverhältnisse, das Klima und das Relief angepasst sind. Sie können dann am ehesten Trockenperioden, Stürme, Luftverunreinigungen, Schädlingsbefall,

und andere widrige Umweltbedingungen verkraften und möglichst gute Erträge liefern. In Anbetracht des zu erwartenden Klimawandels kommt der forstlichen Standortkartierung eine besondere Bedeutung zu.

Auftraggeber der Untersuchungen ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Die Untersuchungsergebnisse dienen als Grundlage für die forstliche Beratung und für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen.

Die Arbeiten stehen nicht im Zusammenhang mit einer Erschließung unkonventioneller Erdgas-vorkommen, die in mehreren Hundert Meter Tiefe vermutet werden ("Fracking"). Aufgrund der geringen Bohrtiefe von maximal zwei Metern sind die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen für diese Fragestellungen auch nicht brauchbar.

Im Rahmen ihrer Arbeiten sind die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes berechtigt, Grundstücke – mit Ausnahme von Gebäuden – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nicht alle Waldbesitzer persönlich über die Kartierung informiert werden können (es gibt etwa 150.000 Waldbesitzer in NRW). Kreise, Gemeinden und das zuständige Regionalforstamt erhalten vor Aufnahme der Geländearbeiten schriftliche Benachrichtigungen.

### **Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen**

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld

Telefon: 02151 / 897-0 • Fax: 02151 / 897-505

E-Mail: boden@gd.nrw.de

Internet: www.gd.nrw.de



### **Bodenkundliche Landesaufnahme**

Dr. Hans-Joachim Betzer

Telefon: 02151 / 897-294

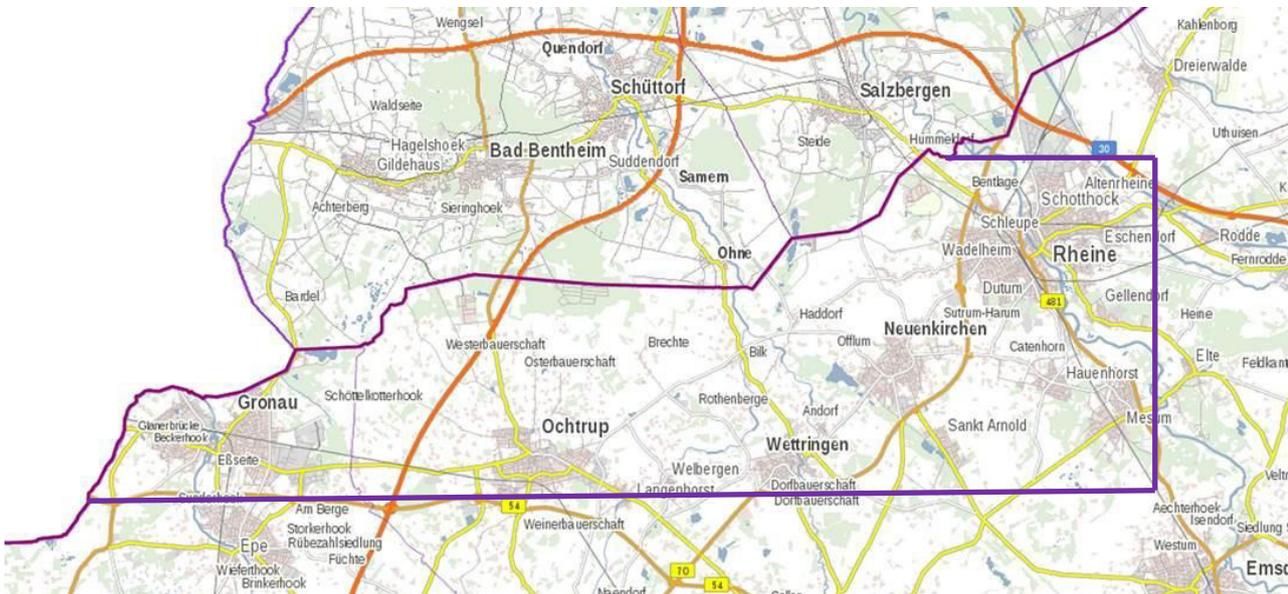
### **Kartierung vor Ort**

Gerhard Hoffmann      Telefon: 01577 / 1538975

Wolf Hoffmann        Telefon: 0178 / 4378810

Ulrich Koch            Telefon: 0160 / 5033692

Thilo Simon            Telefon: 0157 / 59657786



Abgrenzung des Untersuchungsgebietes Gronau / Ochtrup / Rheine. Es werden alle nordrhein-westfälischen Wälder im Flachland mit mehr als 1 Hektar Fläche bodenkundlich aufgenommen.

Topografische Grundlage: © Geobasis NRW

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 48. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 06.06.2018, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 25.04.2018
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Bergsenkungen im Bereich des Eper Amtsvenn und mögliche Auswirkungen auf die kommunale Infrastruktur der Stadt Gronau;  
Antrag der FDP-Fraktion vom 21.05.2018
4. Budgetbericht zum I-Quartal 2018
5. Stellenausschreibung Technische/r Beigeordnete/r
6. Stellenbedarf im Fachdienst Jugend, Schule und Sport
7. Richtlinie zur Besetzung von Führungspositionen und Stellen in der Rechnungsprüfung
8. Sanierungsmaßnahme Euregioschule am Standort Gasstrasse  
Provisorische Unterbringung während der Sanierungsphase
9. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW  
Bürgerantrag Nr. 2/2018 vom 06.04.2018  
Aufstellungsbeschluss für einen Straßenabschnitt bezogenen  
Bebauungsplan im Stadtteil Epe
10. Bebauungsplan Nr. 250 "Im Bommert/Esteresch", Stadtteil Epe  
Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses
11. Zukunftsvereinbarung für den Sport
12. Digitalisierung zentraler Schriftgutunterlagen im Stadtarchiv; Ergänzung des Stellenplans  
auf Basis einer Förderung gem. § 16e SGB II
13. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
14. Terminplanung für das 3. Quartal 2018
15. Berichte aus den Aufsichtsräten stadt eigener Gesellschaften
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 25.04.2018
- Innenstadtentwicklung
- Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lennéstraße
- Veräußerung eines Grundstücks an der Lennéstraße
- Übertragung von Anteilen an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG auf die Stadtwerke Gronau Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
- Erhöhung eines bestehenden Kreditrisikopools für die Trianel GmbH bzw. Trianel Finanzdienste GmbH
- Auftragsvergaben
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 29.05.2018

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Cichon

Erste Beigeordnete



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 29.06.2018	Ausgabe: 8/2018
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
26.06.2018	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 49. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.07.2018, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	2

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 49. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 04.07.2018, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 06.06.2018
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Fragen der Ortsbildpflege und des Denkmalschutzes im Ortsteil Epe;  
Antrag der FDP-Fraktion vom 18.06.2018
- 4.2 Antrag der Fraktion Pro! Bürgerschaft/Piraten im Rat der Stadt Gronau  
Kapelle am Prozessionsweg - Unterschutzstellung gem. § 3 DSchG
5. Jahresabschluss für das Abwasserwerk der Stadt Gronau (Westf.)  
Wirtschaftsjahr 2017  
- Schlussbesprechung und Beschlussfassung
6. Wasserversorgungskonzept der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 38 Absatz 3 LWG
7. Erwerb eines Geschäftsanteils der Stadt Gronau an der Genossenschaft grogeno -  
Bürgerenergie Gronau eG
8. Spenden resultierend aus anteiligen Gewinnabführungen der Sparkasse  
Westmünsterland
9. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW  
Bürgerantrag Nr. 2/2018 vom 06.04.2018  
Aufstellungsbeschluss für einen Straßenabschnitt bezogenen  
Bebauungsplan im Stadtteil Epe
10. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 26 „Bayernstraße“, 3. Änderung,  
Stadtteil Gronau (zugleich Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57, Stadtteil  
Gronau)  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Lennéstraße, Stadtteil Gronau  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3  
Abs. 2 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
5. Satzungsbeschluss
6. Berichtigung des Flächennutzungsplans
  
12. Anpassung der Beitragssatzung für die OGS / ÜMI an Gronauer Grundschulen
13. Richtlinie zur Besetzung von Führungspositionen und Stellen in der Rechnungsprüfung
- 13.1 Richtlinie zur Besetzung von Führungspositionen und Stellen in der Rechnungsprüfung
14. Stellenbedarf im Fachdienst Sicherheit und Ordnung - Feuerwehr
15. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
16. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 06.06.2018
- Trägerschaft der Chance
- Vertrag über die kommunale Finanzierung des Trägeranteils zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder
- Gründung der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG und der Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH als Komplementär-GmbH
- Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile der Trianel an der Green Energy Systems GmbH
- Personalangelegenheiten
- Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2019 – 31.12.2023
- Auftragsvergaben
- Liegenschaftsangelegenheiten
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 26.06.2018

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Sandra Cichon  
Erste Beigeordnete



**Öffentliche Bekanntmachung  
Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen**

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen  
der Stadt Gronau**

**für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023**

**in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Ahaus und den Strafkammern des Landgerichts  
Münster**

1. Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in der Sitzung am 14.03.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Münster und das Amtsgericht Ahaus gefasst.
2. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Gronau (Westf.) hat in der Sitzung am 14.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Münster und das Amtsgericht Ahaus gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**09. Juli 2018 bis einschließlich 16. Juli 2018**

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Stadt Gronau (Westf.), 28.06.2018

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Erste Beigeordnete

gez. Cichon



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 13.07.2018	Ausgabe: 10/2018
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
04.07.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	3
09.07.2018	Öffentliche Bekanntmachung Satzung vom 09.07.2018 zur Änderung der Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.02.2018	6
09.07.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Neubekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	9
09.07.2018	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 50. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 18.07.2018, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	12

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

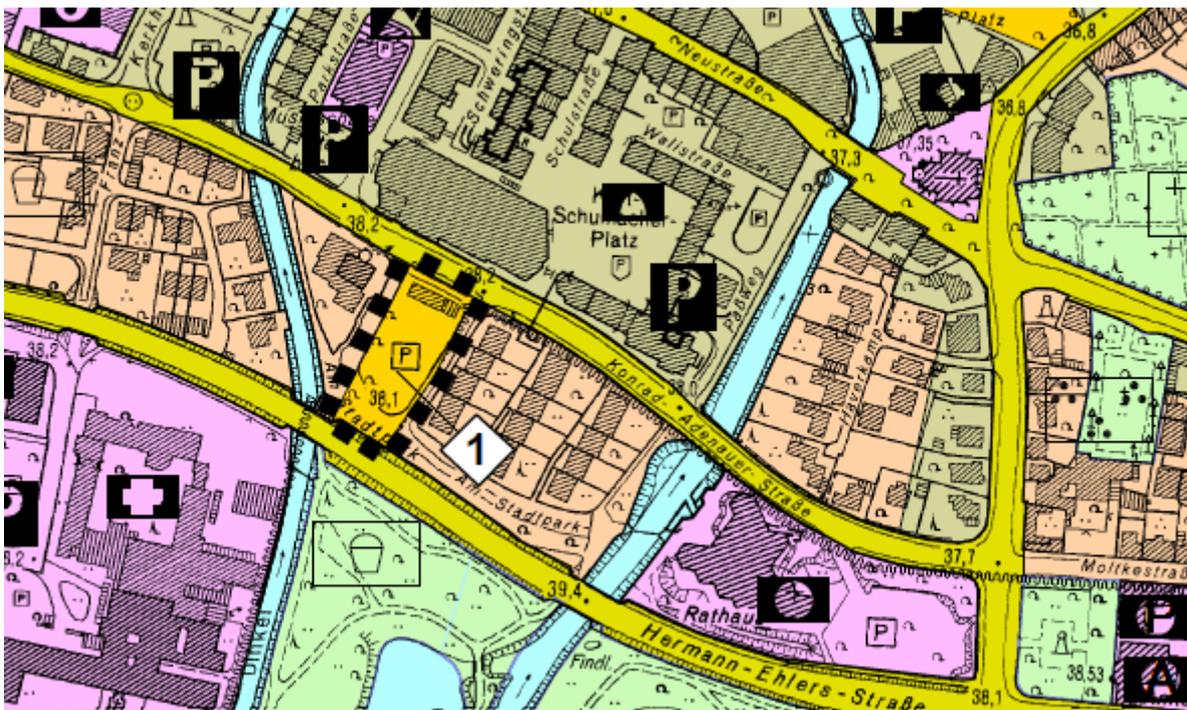
### 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen erneuten öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen**

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau, wird aufgestellt für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Änderungsgebiet).

Das Änderungsgebiet liegt in der Flur 38 der Gemarkung Gronau zwischen der Hermann-Ehlers-Straße (L 510) und der Konrad-Adenauer-Straße im Norden und umfasst den in dem beigefügten Änderungsentwurf gekennzeichneten Bereich des Alten Schlossplatzes.



(Geltungsbereich der 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau)

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 23. Juli 2018 bis zum 24. August 2018 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung der Stadt Gronau (Westf.) in der Nebenstelle Bauen, Planen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags

8.00 - 16.00 Uhr

freitags

8.00 - 12.30 Uhr

für Jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bauleitplans nebst der Begründung und die umweltbezogenen Stellungnahmen können auch über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → Planen & Bauen, Umwelt → Bauleitplanverfahren

sowie über die Internetadresse [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

<b>Arten der vorhandenen Informationen</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Umweltbericht	WoltersPartner, Architekten & Stadtplaner GmbH, Coesfeld, Juli 2018	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mensch</li><li>• Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotop-schutz</li><li>• Fläche</li><li>• Boden und Wasser</li><li>• Landschaft</li><li>• Luft- und Klima</li><li>• Kulturgüter und Sachgüter</li></ul>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken Natur- und Landschaftsschutz:  LWL Archäologie für Westfalen	Gehölzbestand  Artenschutz, insbesondere angrenzend bekannte Vorkommen von Saatkrähen als Koloniebrüter  Kulturgüter, ggfls. vermutete Bodendenkmäler; betrifft Überreste des Schlosses im Bereich der Hermann-Ehlers-Straße, den Burggraben und die Burgkapelle auf dem heutigen Kurt-Schumacher-Platz.

	<p>Wasser- und Bodenverband Unteres Dinkelgebiet</p> <p>Abwasserwerk der Stadt Gronau</p> <p>Lokale Agenda 21</p> <p>Bezirksregierung Münster (Dez. 54 Wasserwirtschaft)</p>	<p>Gewässerrandstreifen der Dinkel</p> <p>Oberflächenentwässerung</p> <p>Ökologisches Bauen, Energieversorgung</p> <p>Gewässerrandstreifen Dinkel</p>
<p>Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit</p>		<p>FFH-Gebiete Amtsvenn und Hündfelder Moor</p> <p>Artenschutz (für vorliegende Informationen siehe Stellungnahme des Kreises Borken, Fachbereich Natur und Landschaftsschutz)</p> <p>Immissionsschutz (Verkehrslärm, Abgasbelastung der angrenzenden Wohnbebauung)</p> <p>Mikroklima</p> <p>Stadtökologie</p>

**Gronau (Westf.), 04. Juli 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**In Vertretung**

**gez. Frank Vetter**

**Stadtbaurat**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Satzung vom 09.07.2018 zur Änderung der Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.02.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007, § 6 Absatz 2 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 04.07.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

### **Artikel I**

Bei der Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.02.2018 werden in

### **§ 4 Elternbeiträge, Einkommen**

die Ziffern 3 und 6 wie folgt gefasst:

3. a) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind im Haushalt sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Die nach § 2 Abs. 5 a Einkommensteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- b) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht beginnt erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.
- c) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

6. Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zu Grund zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen dem Schulträger sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Der Schulträger ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Elternbeiträge gem. § 4 dieser Satzung neu festzusetzen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der jeweilige Elternbeitrag der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

Der Beitrag zur OGS und zur ÜMI wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres festgesetzt.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 09.07.2018

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Cichon  
Erste Beigeordnete

## **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)

### **Bebauungsplan Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe**

**(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)**

- 1. Neubekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB**

#### **1. Neubekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 für den Bebauungsplan Nr. 250 „Im Bommert / Esteresch“, Stadtteil Epe, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, der für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich aufgestellt wird.

#### **Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Epe südöstlich des Ortskerns zwischen Wilhelmstraße, Esteresch, Unland sowie der Dinkel. Der Geltungsbereich umfasst keine Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB sondern den unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB entlang den Straßen:

- Wilhelmstraße im Bereich der geraden Hausnummern 2-14,
- Esteresch im Bereich der geraden Haus-Nr. 4-26,
- Unland im Bereich der geraden Hausnummern 12 und 14 sowie
- Beim Bungert im Bereich der geraden Haus-Nr. 6-32 und ungeraden Haus-Nr. 3-27.

Zum Plangebiet gehören folgende Flurstücke (alle Flur 33, Gemarkung Epe):

36, 37, 113 (tlw.), 112 (tlw.), 34 (tlw.), 437 (tlw.), 543 (tlw.), 542 (tlw.), 438 (tlw.), 533 (tlw.), 537, 538, 539, 540, 541 (tlw.), 522 (tlw.), 521, 88, 89, 97, 99, 519, 517, 518, 520, 71, 72, 190, 220, 294, 293, 130, 275, 443, 232, 231, 266, 81, 185, 439, 184, 440, 137, 150, 149, 148, 183, 122, 121, 120, 101, 102, 182, 108, 208, 441, 209, 210, 211, 560, 203, 204.

Der geplante Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Die Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 04.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung vom 06.06.2018 beschloss der Rat, dass der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“ vom 23.05.2012 um das Ziel der Reglementierung der zulässigen Wohneinheiten ergänzt wird.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses erfolgt hiermit die Neubekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden zusammenfassend folgende Ziele verfolgt:

- Städtebauliche Steuerung der Nachverdichtungspotentiale in dem bestehenden Wohngebiet.
- Zum Schutz der Dinkelniederung vor Bebauung soll eine maximal zulässige Bebauungstiefe von 30 Metern (gemessen von der südwestlichen Straßenbegrenzungslinie Beim Bungert).
- Die Zahl der zulässigen Wohneinheiten wird pro Wohngebäude auf max. 3 festgesetzt, um einer unerwünschten Umstrukturierung des Plangebiets entgegenzuwirken.

## 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 250 „Im Bommert/Esteresch“, Stadtteil Epe, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

**vom 16.07. bis zum 27.07.2018 (einschließlich)**

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags  
freitags

8.00 - 16.00 Uhr  
8.00 - 12.30 Uhr

statt.

**Gronau (Westf.), 09. Juli 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**In Vertretung**

**gez. Frank Vetter**

**Stadtbaurat**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 50. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 18.07.2018, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Vorübergehende Bestellung eines allgemeinen Vertreters der Hauptverwaltungsbeamtin
4. 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich "Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße", Stadtteil Gronau
  1. Aufhebung des Planbeschlusses vom 07.03.2018
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  5. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  6. Planbeschluss

5. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Innenstadtentwicklung
- Liegenschaftsangelegenheiten
- Erweiterung des DOC Ochtrup
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 09.07.2018

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Sandra Cichon  
Erste Beigeordnete



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 03.08.2018	Ausgabe: 11/2018
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
27.07.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) <u>101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße“, Stadtteil Gronau</u> <u>Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	2

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

### 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße“, Stadtteil Gronau

#### Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau

Bekanntmachung von Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

#### Geltungsbereich

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße“ und der Bebauungsplan Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung, Stadtteil Gronau werden aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt nördlich der Ochtruper Straße und umfasst die Flurstücke 512, 515, 564, 565, 566, 567, 568, 648, 742 und 743 der Flur 28, Gemarkung Gronau.



(Lageplan ohne Maßstab)

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von Baurecht für die Erweiterung eines Lebensmittelmarktes im Nahversorgungszentrum „Ochtruper Straße/Albrechtsstraße“.

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen**

Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne nebst der Begründung sowie wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 13.08. bis zum 14.09.2018 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme: aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → Planen & Bauen, Umwelt → Bauleitplanverfahren

sowie über die Internetadresse [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

**Ergänzender Hinweis zur Änderung des Flächennutzungsplans (§ 3 Abs. 3 BauGB)**

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Stadt Gronau, Stand Oktober 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,</li> <li>• Boden Wasser, Klima, Luft</li> <li>• Wasser</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Menschen, menschliche Gesundheit</li> <li>• Kulturgüter und sonstige Sachgüter</li> <li>• die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft</li> </ul>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken Anlagenbezogener Immissionsschutz	Schallschutzimmissionsprognose (Gewerbelärm)

	<p>Natur- und Landschaftsschutz:</p> <p>Abfall und Bodenschutz:</p> <p>Wasserwirtschaft, Abwasser</p> <p>Abwasserwerk der Stadt Gronau</p>	<p>Artenschutzmaßnahmen, Baumschutz Begrünungsmaßnahmen</p> <p>Altlastenverdachtsflächen, Grundwasser</p> <p>Dachbegrünung</p> <p>Oberflächenentwässerung</p>
Fachgutachten	<p><u>Artenschutz</u> Freimuth, Robert 2017: Besichtigungsbestätigung vom 27.06.2017 zum ehem. Autohaus Derkmann, hier: Autowerkstatt/Büro/Ausstel- lung</p> <p>Freimuth, Robert 2017: Besichtigungsbestätigung vom 27.06.2017 zum ehem. Autohaus Derkmann, hier: Wohnung/Doppelgarage/Werk halle/Gehölze</p> <p><u>Verkehr</u> IPW Ingenieurplanung Wallenhorst: Verkehrsuntersuchung „Ersatzneubau ALDI Gronau an der Ochtruper Straße“ – Erläuterungsbericht, 27.09.2017</p> <p><u>Altlasten</u> Dr. Schleicher &amp; Partner, Gronau: Ehem. Toyota- Autohaus in Gronau – Altlastenuntersuchung, 30.09.2015</p> <p>Dr. Schleicher &amp; Partner, Gronau: Ersatzneubau Aldi- Markt, Ochtruper Straße 143 in 48599 Gronau – Gefährdungsabschätzung, 15.09.2017</p> <p><u>Immissionsschutz</u> ZECH Ingenieuresellschaft mbH, Lingen 2017: Schalltechnischer Bericht Nr.</p>	<p>Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Fledermäuse)</p> <p>Verkehrsprognose, Verkehrsqualität Knotenpunkte, Maßnahmen</p> <p>Untersuchung eines Altstandortes</p> <p>Gefährdungsbeurteilung eines Altstandorts (Altlastenverdachtsfläche)</p> <p>Schallimmissionsprognose, Beurteilung der Gewerbelärmimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung, Schallschutzmaßnahmen</p>

	<p>LL12472.1/01 zu den Baugenehmigungsverfahren für den Ersatzneubau eines Verbrauchermarktes (ALDI) und einer Tankstelle auf dem Grundstück Ochtruper Straße 143 in 48599 Gronau sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Freiherr-von-Vincke-Straße“, 3. Änderung der Stadt Gronau, 28.02.2017</p> <p>Ergänzendes Schreiben der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH vom 30.08.2017</p>	
--	---	--

**Gronau (Westf.), 27.07.2018**

**Die Bürgermeisterin**

**In Vertretung**

**gez. Frank Vetter**

**Stadtbaurat**



## **Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 10. März 2019 stattfindende Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in der Stadt Gronau (Westf.)**

Der Landrat des Kreises Borken hat gem. § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S 90) in Verbindung mit § 46b und § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – KWahlG - vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) bestimmt, dass der Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gronau auf Sonntag, den 10.03.2019 festgelegt wird.

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Gronau auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Gronau, Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad- Adenauer- Str. 1, 48599 Gronau während der allgemeinen Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des KWahlG und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und § 75 b KWahlO wird hingewiesen.

Insbesondere ist zu beachten:

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/ einen Bewerber enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber) eingereicht werden. Wer für das Amt der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam eine Bewerberin/ einen Bewerber vorschlagen.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin/ ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsame Bewerberin/ gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keine andere/ keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/ den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/ Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen/ Bewerber und die Vertreterinnen/ Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/ des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl der Bewerberin/ des Bewerbers ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/ Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Die Leiterin/ Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen/ Teilnehmer haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/ des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Gronau, in der Vertretung des Kreises Borken, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

## 2. Form und Inhalt

2.1 Gemäß § 65 Absatz 2 der GO NRW ist als Bürgermeisterin/ Bürgermeister wählbar, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/ er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2.2 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/ des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/ der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.4 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten der Stadt Gronau (Westf.) **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn die bisherige Bürgermeisterin/ der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.5 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort der/ des vorzuschlagenden Bewerberin/ Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/ des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/ vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin/ jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Gronau nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Eine Wahlberechtigte/ Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/ seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/ den Bewerber ist zulässig, wenn diese/dieser in der Stadt Gronau wahlberechtigt ist.

2.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die **Zustimmungserklärung** der Bewerberin/ des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin/ der Bewerber zu versichern, dass sie/ er für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister oder Landrätin/ Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine **Wählbarkeitsbescheinigung** nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/ des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen **Versicherungen an Eides statt** über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) sind **spätestens bis zum 21.01.2019, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist) bei der Wahlleiterin der Stadt Gronau (Westf.), Rathaus, Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau einzureichen.

**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.**

Gronau, den 10.08.2018

Für die Stadt Gronau:  
Die Wahlleiterin  
In Vertretung

gez. Cichon  
Erste Beigeordnete



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 14.09.2018	Ausgabe: 13/2018
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
06.09.2018	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge	2
10.09.2018	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 51. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.09.2018, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	3

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2019/20 erfolgt jeweils in der Zeit vom 24. bis 28. September 2018 in den jeweils nachstehenden zuständigen städt. Grundschulen.

Bernhard-Overberg-Schule	Kath. Grundschule, Kottker Esch 1, Schulleiterin: Maria Schmeing
Buterlandschule	Gemeinschaftsgrundschule, Buterlandstr. 106, Schulleiterin: Irmgard Reikowski
Eilermarkschule	Gemeinschaftsgrundschule, Albrechtstr. 27, Schulleiterin: Sabine Schneider
Georgschule	Kath. Grundschule, Auf der Sunhaar 71, Schulleiterin: Susanne Reckels
Hermann-Löns-Schule	Kath. Grundschule, Gildehauser Damm 12, stellv. Schulleiterin: Helga Hilge
Lindenschule	Gemeinschaftsgrundschule, Sparenbergstr. 14, komm. Schulleiterin: Melanie Mönninghoff
Martin-Luther-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Herzogstr. 26, komm. Schulleiterin: Elisabeth Aktan
Viktoriaschule	Gemeinschaftsgrundschule, Gildehauser Str. 114, Schulleiterin: Rahel Foerster

Anmeldepflichtig sind:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 geboren sind.

Auf Antrag können angemeldet werden:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013 geboren sind.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag anmelden wollen, werden gebeten, ebenfalls in der Zeit vom 24. bis 28. September 2018 in der Grundschule Ihrer Wahl die Anmeldung ihres Kindes unter Vorlage des Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde vorzunehmen.

Falls Sie in der Angelegenheit noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Schulverwaltungsamt der Stadt Gronau (Tel.: 12-245).

Stadt Gronau (Westf.), 6. September 2018

Die Bürgermeisterin

In Vertretung:

Sandra Cichon

Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Tagesordnung zur 51. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt**  
**Gronau (Westf.) am Mittwoch, 19.09.2018, 18:00 Uhr,**  
**im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 04.07.2018
3. Niederschrift vom 18.07.2018
4. Wahl einer/eines Technischen Beigeordneten der Stadt Gronau
5. Entwurf des Gesamtabchlusses 2014 der Stadt Gronau (Westf.)
6. Entwurf des Gesamtabchlusses 2015 der Stadt Gronau (Westf.)
7. Entwurf des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Gronau (Westf.)
8. Budgetbericht zum II. Quartal 2018
9. Erstellung eines Mietspiegels für das Stadtgebiet Gronau
10. Bebauungsplan Nr. 185 "Eisenbahnweg", Stadtteil Gronau  
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB  
Aufstellungsbeschluss
11. Nutzungskonzept Dreiländersee  
- Vorstellung der Planung
12. Freianlagen Innenstadt - Ehemaliges Hertie Areal Gronau
13. 5. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gronau (Westf.)
14. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
15. Terminplanung für das 4. Quartal 2018
16. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschrift vom 04.07.2018
- Niederschrift vom 18.07.2018
- Personalangelegenheiten
- Grundstückstausch im Bereich „Ochtruper Straße“
- Auftragsvergaben
- Sonderprüfung Stadtwerke Gronau (GmbH)
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadt eigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 10.09.2018

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 05.10.2018	Ausgabe: 14/2018
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
12.09.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) <u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Lennéstraße, Stadtteil Gronau</u> (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	2
24.09.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) <u>Bebauungsplan Nr. 184 „Nordwestlich der Kurfürstenstraße“, Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	5
01.10.2018	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 52. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.10.2018, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	7

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

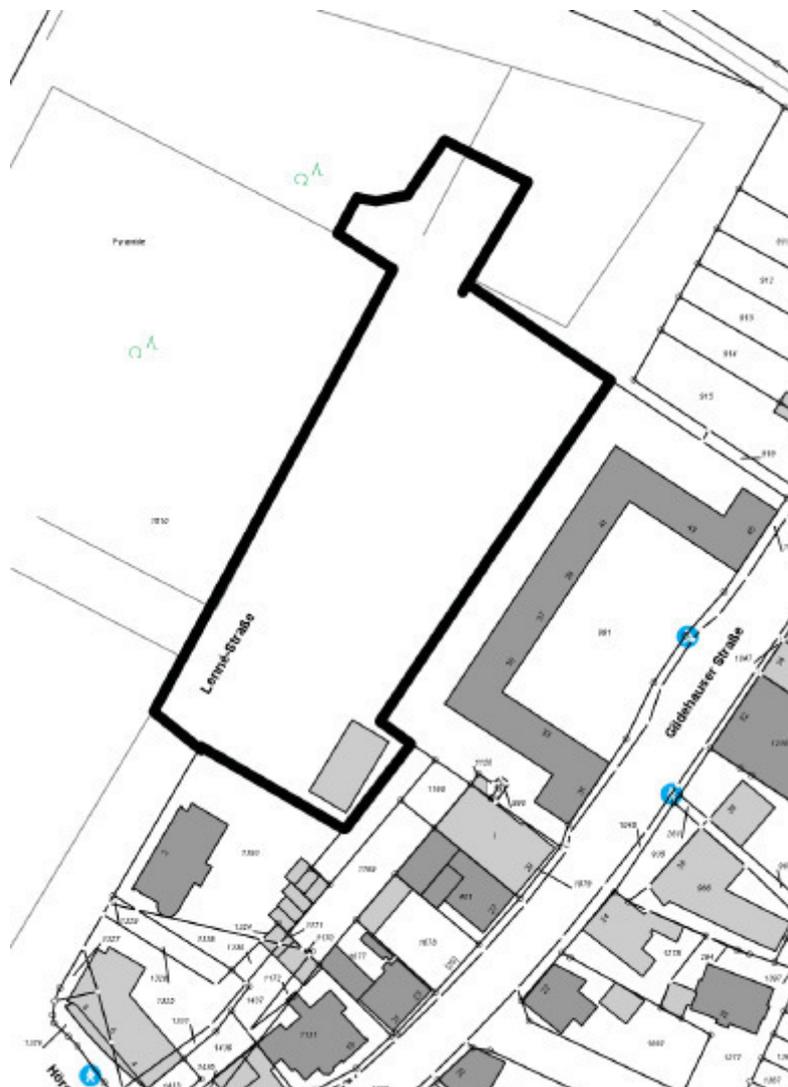
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Lennèstraße, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lennèstraße, Stadtteil Gronau, gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die um die Abwägungsergebnisse ergänzte Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein Teilstück des Flurstücks 1510 der Flur 35 der Gemarkung Gronau und liegt westlich der Gildehauser Straße an der Lennèstraße. Das Plangebiet ist im Folgenden zeichnerisch dargestellt:



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (ohne Maßstab)

## **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absätze 1 und 3 BekanntmVO**

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 04.07.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 3 BekanntmVO).

**Gronau (Westf.), 12. September 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO**

Der o.a. vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741),
- § 21 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Lennéstraße, Stadtteil Gronau, kann ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

**Gronau (Westf.), 12. September 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

**Bebauungsplan Nr. 184 „Nordwestlich der Kurfürstenstraße“, Stadtteil Gronau**

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 184 „Nordwestlich der Kurfürstenstraße“, Stadtteil Gronau, umfasst die Flurstücke 30, 32, 34, 98, 99, 113, 114, 116, 117, 135, 148, 153, 154, 155, 156, 320, 321, 322, 382, 403, 404, 405, 406, 424, 425, 426, 427, 428, 429 und 430 der Flur 1, sowie Flurstück 482 (teilw.) der Flur 3 der Gemarkung Gronau.

Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.



(Lageplan ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Neuschaffung von verbindlichem Planungsrecht für das Plangebiet durch die Aufstellung eines neuen und die Aufhebung der bislang rechtsgültigen Bebauungspläne. Insbesondere soll als Nutzungsart das Wohnen allgemein festgesetzt werden.

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen**

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 184 „Nordwestlich der Kurfürstenstraße“, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne nebst der Begründung sowie wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 15.10. bis zum 15.11.2018 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme: aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → Planen & Bauen, Umwelt → Bauleitplanverfahren

sowie über die Internetadresse [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 184 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

**Gronau (Westf.), 24. September 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Tagesordnung zur 52. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt**  
**Gronau (Westf.) am Mittwoch, 10.10.2018, 18:00 Uhr,**  
**im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 19.09.2018
4. Jugendhilfeplanung - Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Teil I - Bedarfsplanung 2018 bis 2022
5. Programm zur „Heimat-Förderung“ in NRW
6. 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich:  
"Südliche Innenstadt", Stadtteil Gronau
  1. Aufhebung des Planbeschlusses vom 14.03.2018
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  5. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  6. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
  7. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
  8. Planbeschluss
7. Benennung von Straßen im Gewerbegebiet "Östlich der Eßseite"  
Gem. Epe, Flur 48  
Bebauungsplan 248
8. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschrift vom 19.09.2018
- Vorfinanzierungshilfe für die rock'n'popmuseum GmbH
- Auftragsvergaben
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 01.10.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 19.10.2018	Ausgabe: 15/2018
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
10.10.2018	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	2
11.10.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) <u>98. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Eßseite/Erikastraße“, Stadtteil Gronau</u> <u>Bebauungsplan Nr. 180 „Nördlich der Eßseite“, Stadtteil Gronau</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	3

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das**  
**Personalmanagement der Bundeswehr**

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz zu. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Er kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

eingelegt werden.

Bei weiteren Fragen zum Widerspruch und zur Datenübermittlung wenden Sie sich bitte an den Rathaus-Service Gronau, Tel. (02562) 12-345, bzw. an den Rathaus-Service Epe, (02562) 12-678.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergeben.

Stadt Gronau (Westf.), 10.10.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



## **Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen**

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 die Plankonzeptionen der 98. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Eißseite/Erikastraße“ und des Bebauungsplanes Nr. 180 „Nördlich der Eißseite“, Stadtteil Gronau gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne nebst der Begründung sowie wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 29.10. bis zum 29.11.2018 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme: aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → Planen & Bauen, Umwelt → Bauleitplanverfahren

sowie über die Internetadresse [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

### Zusätzlicher Hinweis zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

<b>Arten der vorhandenen Informationen</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Umweltbericht	wwk, Weil-Winterkamp-Knopp, Landschaftsarchitekten - Geographen, Partnerschaft für Umweltplanung, Stand Oktober 2018	<ul style="list-style-type: none"><li>• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,</li><li>• Boden, Wasser, Klima, Luft</li><li>• Fläche</li><li>• Wasser</li><li>• Landschaft</li><li>• Menschen, menschliche Gesundheit</li></ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturgüter und sonstige Sachgüter</li> <li>• die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft</li> </ul>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<u>Kreis Borken</u> Gesundheit Anlagenbezogener Immissionsschutz  Natur- und Landschaftsschutz:  Wasserwirtschaft, Abwasser  <u>Abwasserwerk der Stadt Gronau</u>  <u>Wasser- und Bodenverband Unteres Dinkelgebiet</u>  <u>Stadtwerke Gronau</u>	Wasserschutzgebiet III Schallschutzimmissionsprognose (Gewerbelärm)  Gerüche durch Hofstellen  Artenschutzmaßnahmen, Gewässer Nr. 9500  Oberflächenentwässerung Gewässer Nr. 9500 Uferrandstreifen  Oberflächenentwässerung  Gewässer Nr. 9500  Wasserschutzzone III
Fachgutachten	<u>Artenschutz</u> Ökoplanung Münster, 2017: Faunistischer Fachbeitrag, Brutvögel und Amphibien  Ökoplanung Münster, 2017: Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)  <u>Grundwasser</u> AQUANTANA Hydrogeologie GmbH & Co. KG, 2018: Ermittlung des mittleren höchsten Grundwasserstands im Bereich des Baugebietes „An der Eßseite“ Gronau Westf.  <u>Immissionsschutz</u> Uppenkamp und Partner, 2018: Schallimmissionsgutachten zum Bebauungsplan „Nördlich der Eßseite“ in Gronau	Artenschutzrechtliche Prüfung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Amphibien)  Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände  Ermittlung des mittleren höchsten Grundwasserstands (Versickerung)  Schallimmissionsprognose, Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen der angrenzenden

	Uppenkamp und Partner, 2017: Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplan „Nördlich der Eßseite“ der Stadt Gronau	Verkehrsflächen (Heerweg)  Beurteilung der Auswirkungen der von den angrenzenden Hofstellen ausgehenden Gerüche
--	--	--

**Gronau (Westf.), 11.10.2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 53. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 14.11.2018, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 10.10.2018
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Grundsatzentscheidung zukünftige Vergabe von Straßennamen nach unseren drei Ehrenbürgermeistern Bruno Jäkel, Gerhard Schultewolter sowie Gerhard Gleis-Preister;  
Antrag der Fraktion Pro!Bürgerschaft/Piraten vom 14.10.2018
- 3.2 Sonderprüfung der Stadtwerke Gronau GmbH;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 28.10.2018
4. Jahresabschluss 2017 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
  1. Kenntnisnahme des Jahresabschlussergebnisses
  2. Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages
5. Jahresabschluss 2017 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
  3. Entlastung des Geschäftsführers
6. Jahresabschluss 2017 der Landesgartenschau Gronau/Losser 2003 GmbH i.L.
  4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
7. Budgetbericht III. Quartal 2018
8. Einleitung des Benehmensverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW
9. Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2014  
Bestätigung und Feststellung des Gesamtergebnisses  
Behandlung des Gesamtjahresüberschusses
10. Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2014  
Entlastung der Bürgermeisterin
11. Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2015  
Bestätigung und Feststellung des Gesamtergebnisses  
Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages
12. Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2015  
Entlastung der Bürgermeisterin

13. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2017  
Bestätigung und Feststellung des Ergebnisses  
Behandlung des Jahresüberschusses
14. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2017  
Entlastung der Bürgermeisterin
15. Erstellung eines Mietspiegels für das Stadtgebiet Gronau
16. 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich "Ochtruper Straße/Freiherr-von-Vincke-Straße", Stadtteil Gronau
  1. Aufhebung des Planbeschlusses vom 07.03.2018
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  5. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  6. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB
  7. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB
  8. Planbeschluss
17. Bebauungsplan Nr. 43 "Freiherr-von-Vincke-Straße", 3. Änderung, Stadtteil Gronau
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  5. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB
  6. Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 2 BauGB
  7. Satzungsbeschluss
18. Neuregelung der Präsente bei Seniorenehrungen und Ehejubiläen
19. Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Gronau inklusive Gebührenordnung
20. Neufassung der Vergaberichtlinien
21. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
22. Sitzungstermine 2019
23. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften

24. Mitteilungen der Verwaltung

25. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Niederschrift vom 10.10.2018
- Beteiligungsverfahren zur Wiederbesetzung der Schulleitungsstelle am Werner-von-Siemens-Gymnasium
- Personalangelegenheiten
- Auftragsvergaben
- Übernahme des Trägeranteils der Chance als kommunaler Träger
- Jahresabschluss 2017 der Chance gGmbH
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 06.11.2018

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

gez. Sandra Cichon

Erste Beigeordnete



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 16.11.2018	Ausgabe: 17/2018
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.11.2018	Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der aktuellen Ergänzung des bestehenden Lärmaktionsplans auf der Basis der Ergebnisse der III. Stufe der Umgebungslärmkartierung (gemäß der RICHTLINIE 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm)	2
12.11.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) <u>94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe</u> <u>Bebauungsplan Nr. 260 „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe</u> Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	4
13.11.2018	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.) anlässlich der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) am 10. März 2019	7
13.11.2018	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 54. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 21.11.2018, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße	8

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung der aktuellen Ergänzung des bestehenden Lärmaktionsplans auf der Basis der Ergebnisse der III. Stufe der Umgebungslärmkartierung (gemäß der RICHTLINIE 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm)

#### Lärmaktionsplanung in der Stadt Gronau : 3.Stufe

##### Die EU – Umgebungsrichtlinie als rechtliche Grundlage:

Die EU-Richtlinie zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde 2005 in deutsches Recht umgesetzt und im 6. Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Lärminderungsplanung §§ 47 a bis 47 f verankert.

Ziel der EU- weit wirkenden Umgebungslärmrichtlinie ist es, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen "sichtbar" zu machen (im Wesentlichen Straßen-, Schienenverkehrs- sowie Fluglärm). Die Umgebungslärmrichtlinie gibt einen festen Zeitplan für die Ausarbeitung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen vor. Nach der Stufe 1 (im Jahr 2008 umgesetzt) sollen in zeitlichen Intervallen von fünf Jahren sowohl Lärmkarten als auch Lärmaktionspläne überprüft werden. Die notwendigen Lärmkartierungen führte in NRW das LANUV für Kommunen außerhalb von Ballungsräumen durch, so auch für Gronau. Während Gronau in der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung noch nicht betroffen war, wurde zur zweiten Stufe 2014 ein Lärmaktionsplan durch ein externes Ingenieurbüro erarbeitet, der jetzt aktuell zu ergänzen ist: Auf eine komplette Neuerstellung wurde angesichts gesunkener zahlenmäßiger Betroffenheit und nach wie vor leider fehlender rechtsverbindlicher Ansprüche von Betroffenen auf der Grundlage der EU-Umgebungslärmkartierung verzichtet.

##### Umsetzung der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung

Die Daten der Stufe 3 liegen mittlerweile vor. Über das Umgebungslärmportal des Landes NRW (<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> ) können alle Bürger und Bürgerinnen diese Daten einsehen.

##### Kartierte Straßen(abschnitte) in Gronau

Kartiert wurden in der jetzigen dritten Stufe der Lärmaktionsplanung ausschließlich regionale, nationale und grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (in Gronau: **B54n- und Landesstraßen sowie die A31**), **sofern sie ein jährliches Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Fahrzeugen aufwiesen.**

In Gronau waren dies:

- Bundesautobahn A31 (wie bereits in der 2. Stufe);
- B 54, dieses Mal erstmal durchgehend lärmkartiert von der Anschlussstelle Gronau / Ochtrup bis zur NL-Landesgrenze.
- L 566 „Steinfurter Straße“ zwischen B 54 und L510 „Ochtruper Straße“.
- L 574 zwischen der B 54n und L510 „Hermann – Ehlers – Straße“.
- Erstmals lärmkartiert: L 574 in Epe: „Oststraße / Nienborger Straße“ – zwischen Kreuzung „Wilhelmstraße“ und Kreuzung „Nienkamp“.

Auch, wenn in Einzelfällen sonstige kommunale Straßen durchaus diese maßgeblichen Verkehrsfrequenzen überschreiten können oder real überschreiten, wurden diese nicht vom LANUV kartiert.

## Schienenwege

Die Eisenbahnstrecken in Gronau wurden nicht lärmkartiert, weil sie nicht die dafür maßgebliche Verkehrsfrequenz von mehr als 30.000 Zügen / Jahr aufweisen: Für die Lärmkartierungen von Bahnstrecken ist das Eisenbahnbundesamt zuständig.

## Auslösewerte für die Aufstellung von kommunalen Lärmaktionsplänen

Eine Lärmaktionsplanung zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen muss dann erfolgen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder in anderen schutzwürdigen Gebieten tagsüber ein Lärmpegel von 70 dB (A)  $L_{den}$  und nachts von 60 dB(A) ( $L_{night}$ ) erreicht oder überschritten wird. Bei diesen Werten handelt es sich nicht um vom Gesetzgeber festgelegte Grenzwerte, sondern um sogenannte Auslösewerte für eine Lärmaktionsplanung in NRW. Eine verbindliche Handlungsverpflichtung der Baulastträger und Kommunen hinsichtlich der Reduzierung der Lärmursache besteht rechtlich gesehen allerdings nicht.

*Erläuterungen zu  $L_{den}$  und  $L_{night}$  :*

**$L_{den}$ :** Hierbei handelt es sich um den sogenannten Tag-Abend-Nacht- Lärmpegel („Day-Evening-Night“), in dessen Berechnung Lärmbelastungen während der Tagstunden (6:00 – 18:00 Uhr), während der Abendstunden (18:00 – 22:00 Uhr) und während der Nachtstunden (22:00 – 06:00 Uhr) eingehen: Dabei wird der Abend- und Nachtlärm, weil er als störender empfunden wird, mit einem Zuschlag von 5dB (A) (in den Abendstunden) bzw. 10 dB(A) (in den Nachtstunden) stärker bei der Berechnung der Gesamtlärmbelastung gewichtet.

**$L_{night}$ :** Hierbei handelt es sich um einen Dauerschallpegel (Mittelungspegel) ausschließlich für die Nachtstunden von 22:00 – 06:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum hierfür ist ein Jahr.

Die aktuellen Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung der dritten Stufe mit einem Vergleich der Betroffenenzahlen werden in der Zeit vom

**Montag, dem 26.11.18 bis zum Freitag, dem 21.12.18 (einschl.)**

**im Fachdienst „Stadtplanung“, Nebenstelle „Planen, Bauen und Umwelt“,**

**Grünstiege 64, Raum Nr. 13**

zur Einsicht ausgelegt.

Gronauer Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Eingaben und Anregungen (z.B. für geeignete Lärmschutzmaßnahmen, Hinweise auf spezifische lokale Umgebungslärmprobleme, die durch Straßen verursacht werden) schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb dieser Frist zu geben.

Sie können ihre Anregungen innerhalb dieser Frist auch per Email an die Emailadresse des Gronauer Umweltreferenten richten: [peter.gossmann@gronau.de](mailto:peter.gossmann@gronau.de).

Weitere Fragen beantwortet Ihnen der Umweltreferent im Fachdienst „Stadtplanung“, Herr Goßmann, Tel. 02562-12340.

**Stadt Gronau (Westf.), den 09.11.2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

### 94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe

#### Bebauungsplan Nr. 260 „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen**

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Hauskamp/Saarstraße“ und der Bebauungsplan Nr. 260 „Hauskamp/Saarstraße“, Stadtteil Epe werden aufgestellt für die nachfolgend beschriebenen Geltungsbereiche:

Das Plangebiet für die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt östlich der Straße Riekenhofweg, südlich der Saarstraße und nördlich der Straße Hauskamp und umfasst die Flurstücke 58, 66, 67, 293, 294, 412, 413, 420, 421 und 422 der Flur 23, Gemarkung Epe.

Ziel der Planung ist die Umwandlung der im Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche.



(Lageplan für die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 260 liegt östlich der Straße Riekenhofweg, südlich der Saarstraße und nördlich der Straße Hauskamp und umfasst das Flurstück 67 der Flur 23, Gemarkung Epe.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 260 (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit den heutzutage üblichen Dichtewerten für Wohngebiete.

**Bekanntmachung von Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen**

Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne nebst der Begründung sowie wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 26.11. bis zum 14.01.2018 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

[www.gronau.de](http://www.gronau.de) → Planen & Bauen, Umwelt → Bauleitplanverfahren

sowie über die Internetadresse [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

## Ergänzender Hinweis zur Änderung des Flächennutzungsplans (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltberichte	<u>Bebauungsplan Nr. 260</u> Stadt Gronau, Stand November 2018  <u>94. Änderung des Flächen-nutzungsplans</u> Stadt Gronau, Stand November 2018	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mensch und menschliche Gesundheit</li><li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li><li>• Boden, Fläche</li><li>• Wasser</li><li>• Klima, Luft</li><li>• Landschaft</li><li>• Kulturgüter und sonstige Sachgüter</li><li>• die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft</li><li>• Bewertung der Umweltauswirkungen</li></ul>
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Borken Anlagenbezogener Immissionsschutz  Natur- und Landschaftsschutz  Abfall und Bodenschutz  Wasserwirtschaft, Abwasser	Landwirtschaftliche Gerüche  Artenschutzmaßnahmen, Baumschutz Begrünungsmaßnahmen  Altlastenverdachtsflächen, Grundwasser  Dachbegrünung
Fachgutachten	<u>Artenschutz</u> Freimuth, Robert 2017: Besichtigungsbestätigung vom 10.03.2018 zum Bebauungsplan-Entwurf „Am Riekenhof“	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Fledermäuse)

**Gronau (Westf.), 12.11.2018**

**Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.)  
anlässlich der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gronau  
(Westf.) am 10. März 2019**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass Wahlwerbung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gronau am 10. März 2019 in der Stadt Gronau (Westf.) grundsätzlich im Zeitraum vom 10.12.2018 bis zum Wahltag, spätestens bis zum Wahltag einer erforderlichen Stichwahl möglich ist. Bei der Wahlwerbung handelt es sich um eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gemäß § 2 der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.)“. Anträge zur allgemeinen Wahlwerbung und weitere Informationen stellt die Bürgermeisterin der Stadt Gronau, Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau zur Verfügung. Auskünfte erteilt vorab Herr Hollenborg, Fachdienst Innere Verwaltung, Tel. 02562/12-412.

Stadt Gronau (Westf.), den 13.11.2018

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Cichon  
Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 54. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 21.11.2018, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Gronau (Westf.)  
für das Wirtschaftsjahr 2019  
Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2019
4. Entfristung der Projektstelle Schulentwicklung
5. Verlängerung befristete Stellen im Bereich UmA
6. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden beraten:

- Sonderprüfung Stadtwerke Gronau GmbH abschließende Beratung
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 13.11.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 07.12.2018	Ausgabe: 18/2018
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.11.2018	Öffentliche Bekanntmachung Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014 der Stadt Gronau (Westf.), sowie Entlastung der Bürgermeisterin	3
15.11.2018	Öffentliche Bekanntmachung Bestätigung des Gesamtabchlusses 2015 der Stadt Gronau (Westf.), sowie Entlastung der Bürgermeisterin	5
27.11.2018	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Gronau (Westf. sowie Entlastung der Bürgermeisterin	7
29.11.2018	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)	9
03.12.2018	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 55. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 12.12.2018, 17:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1	12
04.12.2018	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Gronau vom 04.12.2018	14
04.12.2018	Öffentliche Bekanntmachung Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 04.12.2018	17

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014 der Stadt Gronau (Westf.), sowie Entlastung der**  
**Bürgermeisterin**

**I. Gesamtabchluss 2014**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 14.10.2018 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2018 (GV. NRW. S. 90), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH testierten Gesamtabchluss 2014 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und die Kapitalflussrechnung bestätigt sowie der Bürgermeisterin uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 660.038,41 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2014**

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2014</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>423.596.273,51 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	7.550.587,18 €
1.2 Sachanlagen	409.703.363,92 €
1.3 Finanzanlagen	6.342.322,41 €
<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>29.892.468,41 €</b>
2.1 Vorräte	3.468.864,44 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21.650.854,32 €
2.3 Liquide Mittel	4.772.749,65 €
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>675.768,80 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b><u>454.164.510,72 €</u></b>
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2014</b>
1 Eigenkapital	88.978.999,26 €
2 Sonderposten	160.374.886,99 €
3 Rückstellungen	64.468.350,76 €
4 Verbindlichkeiten	139.384.552,64 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	957.721,07 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b><u>454.164.510,72 €</u></b>

**2. Gesamtergebnisrechnung 2014**

<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>Gesamtergebnis</b>
	<b>2014</b>
Ordentliche Gesamterträge	214.922.972,65 €
- Ordentliche Gesamtaufwendungen	-210.275.084,78 €
<b>= Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>4.647.887,87 €</b>
- Gesamtfinanzergebnis	-3.725.253,15 €
<b>= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>922.634,72 €</b>
+ außerordentliches Gesamtergebnis	-262.596,31 €
<b>= Gesamtjahresergebnis</b>	<b><u>660.038,41 €</u></b>

### 3. Gesamtkapitalflussrechnung 2014

<b>Gesamtkapitalflussrechnung</b>	<b>Ergebnis 2014</b>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	17.498.875,14 €
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-12.831.067,68 €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.093.193,64 €
<b>= Zahlungswirksame Änderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>2.574.613,82 €</b>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.198.135,83 €
<b>= Finanzmittelfond am Ende der Periode</b>	<b>4.772.749,65 €</b>

### II. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Bestätigung des Gesamtabchlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss 2014 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gronau (Westf.), 15.11.2018

DieBürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bestätigung des Gesamtabchlusses 2015 der Stadt Gronau (Westf.), sowie Entlastung der**  
**Bürgermeisterin**

**I. Gesamtabchluss 2015**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 14.10.2018 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2018 (GV. NRW. S. 90), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH testierten Gesamtabchluss 2015 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung und die Kapitalflussrechnung bestätigt sowie der Bürgermeisterin uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 5.949.776,33 € wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2015**

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2015</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>420.003.105,91 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	6.914.674,77 €
1.2 Sachanlagen	406.520.474,92 €
1.3 Finanzanlagen	6.567.956,22 €
<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>19.758.211,95 €</b>
2.1 Vorräte	7.009.930,82 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	19.758.211,95 €
2.3 Liquide Mittel	2.317.576,30 €
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>612.759,19 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>449.701.584,17 €</b>
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2015</b>
1 Eigenkapital	82.994.087,64 €
2 Sonderposten	158.747.204,11 €
3 Rückstellungen	70.541.066,03 €
4 Verbindlichkeiten	136.353.769,95 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	1.065.456,44 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>449.701.584,17 €</b>

**2. Gesamtergebnisrechnung 2015**

<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>Gesamtergebnis</b> <b>2015</b>
Ordentliche Gesamterträge	223.044.010,85 €
- Ordentliche Gesamtaufwendungen	-225.027.446,71 €
<b>= Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>-1.983.435,86 €</b>
- Gesamtfinanzergebnis	-3.524.660,25 €
<b>= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-5.508.096,11 €</b>
+ außerordentliches Gesamtergebnis	-441.680,22 €
<b>= Gesamtjahresergebnis</b>	<b>-5.949.776,33 €</b>

### 3. Gesamtkapitalflussrechnung 2015

<b>Gesamtkapitalflussrechnung</b>	<b>Ergebnis 2015</b>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	7.664.732,11 €
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-8.539.786,46 €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.580.119,00 €
<b>= Zahlungswirksame Änderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>-2.455.173,35 €</b>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.772.749,65 €
<b>= Finanzmittelfond am Ende der Periode</b>	<b>2.317.576,30 €</b>

#### II. Bekanntmachung des Gesamtabchlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Bestätigung des Gesamtabchlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss 2015 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gronau (Westf.), 15.11.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Gronau (Westf.)**  
**sowie Entlastung der Bürgermeisterin**

**I. Jahresabschluss 2017**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 14.11.2018 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02 Februar 2018 (GV. NRW. S. 90), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH testierten Jahresabschluss 2017 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt sowie der Bürgermeisterin uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss i.H. von 7.952.526,79 € für das Haushaltsjahr 2017 wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2017**

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2017</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>	<b>362.748.228,15 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	333.014,81 €
1.2 Sachanlagen	294.563.430,66 €
1.3 Finanzanlagen	67.851.782,68 €
<b>2 Umlaufvermögen</b>	<b>24.280.278,29 €</b>
2.1 Vorräte	8.703.762,72 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.956.173,31 €
2.3 Liquide Mittel	8.620.342,26 €
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>9.569.847,72 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b><u>396.598.354,16 €</u></b>

<b>Passiva</b>	<b>31.12.2017</b>
<b>1 Eigenkapital</b>	<b>96.334.592,90 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	65.775.725,09 €
1.2 Ausgleichsrücklage	22.606.341,02 €
1.3 Jahresergebnis	7.952.526,79 €
<b>2 Sonderposten</b>	<b>135.292.235,65 €</b>
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>68.034.537,66 €</b>
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>95.817.270,52 €</b>
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.119.717,43 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b><u>396.598.354,16 €</u></b>

## 2. Ergebnisrechnung 2017

	<b>Erträge und Aufwendungen</b>	<b>Ergebnis 2017</b>
	Ordentliche Erträge	141.249.572,26 €
-	Ordentliche Aufwendungen	134.372.659,26 €
<b>=</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>6.876.913,00 €</b>
-	Finanzergebnis	1.075.613,79 €
<b>=</b>	<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>7.952.526,79 €</b>
+	außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>=</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>7.952.526,79 €</b>

## 3. Finanzrechnung 2017

	<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	<b>Ergebnis 2017</b>
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	142.528.557,44 €
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.994.685,91 €
<b>=</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>21.533.871,53 €</b>
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.295.212,84 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.886.806,18 €
<b>=</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-7.591.593,34 €</b>
	Finanzmittelfehlbetrag	13.942.278,19 €
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.779.907,21 €
<b>=</b>	<b>Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>8.162.370,98 €</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	129.669,69 €
-	Bestand an fremden Finanzmitteln	328.301,59 €
<b>=</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>8.620.342,26 €</b>

## II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2017 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Gronau, Fachdienst Finanzmanagement, Konrad-Adenauer-Straße 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 27.11.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

### 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau

Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster)

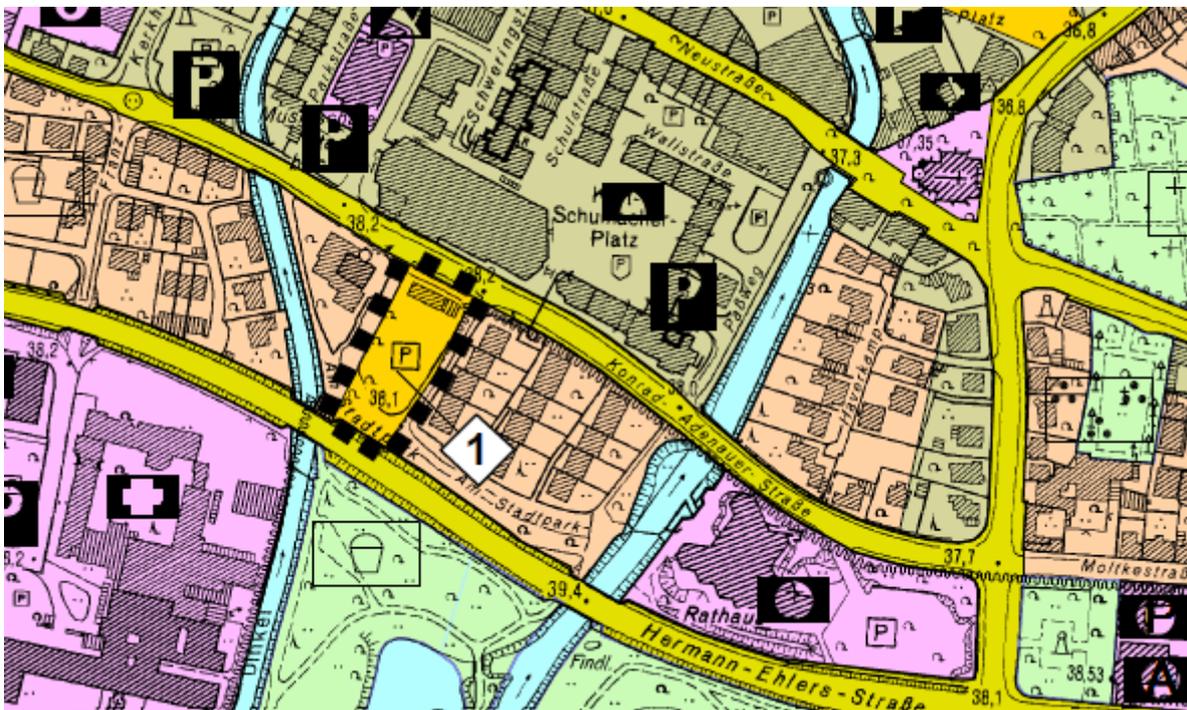
Die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Münster) hat mit Verfügung vom 27.11.2018, Az.: 35.02.01.100-005/2018.0003.17/18 die vom Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung vom 10.10.2018 beschlossene 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) genehmigt.

#### Geltungsbereich

Das Gebiet der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau, liegt zwischen der Hermann-Ehlers-Straße (L 510) und der Konrad-Adenauer-Straße im Norden und umfasst den in dem beigefügten Änderungsentwurf gekennzeichneten Bereich des Alten Schlossplatzes.

Das Änderungsgebiet liegt in der Flur 38 der Gemarkung Gronau.

Das Änderungsgebiet ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Gebiet der 100. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß

- dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
- § 20 der Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2014, in Kraft getreten am 22.02.2014,

ortsüblich durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau öffentlich bekannt gemacht.

### **Bezirksregierung Münster**

#### **Genehmigung der 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau**

*Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gronau am 10.10.2018 beschlossene 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich: „Südliche Innenstadt“, Stadtteil Gronau.*

*Münster, den 27.11.2018  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.100-005/2018.0003.17/18  
Im Auftrag (Siegel)  
gez. W. Rieger*

Mit dieser ortsüblichen, Bekanntmachung wird die 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau (Westf.) gemäß § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau (Westf.) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, in der Nebenstelle Bauen, Planen Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 beachtlich sind.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**48599 Gronau, 29. November 2018**

**Die Bürgermeisterin**

**gez. Sonja Jürgens**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Tagesordnung zur 55. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates  
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 12.12.2018, 17:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Konrad-Adenauer-Straße 1**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 14.11.2018
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Flüchtlingsbetreuung;  
Anträge der CDU-Fraktion vom 30.11.2018 und der SPD-Fraktion vom 01.12.2018
- 3.2 Wahlwerbung in der Stadt Gronau;  
Antrag der Fraktion Pro!Bürgerschaft/Piraten vom 03.12.2018
4. Ablauf der Amtszeit der Ersten Beigeordneten – Wiederwahl -
5. Budgetentwurf 2019
6. Antrag des Stadtsportverbandes zur Evaluation und Änderung der Sportförderrichtlinie
7. Baumwollexpress: Schnellbus von Bocholt nach Bad Bentheim
8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 "Geschwister-Scholl-Straße",  
Stadtteil Gronau
9. Jahresabschluss 2017 der Forstdienstleistungen Gronau GbR
10. Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau  
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahre 2017  
Entlastung des Betriebsausschusses
11. Wirtschaftsplan 2019 der Zentralen Bau- und Umweltdienste
12. Erhöhung des Betriebskostenzuschusses 2018 für die rock'n'popmuseum GmbH
13. Abfallgebührenbedarfsberechnung 2019
14. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW  
Bürgerantrag: Umbenennung der Mackensenstraße
15. 2. Ergänzung – Bedarfsplanung Schulsozialarbeit an allen Schulstandorten der  
Stadt Gronau 2018 – 2021

16. Pilotprojekt „Inklusive Übergangsgestaltung Kindertagesstätten – Grundschulen“
17. Erhöhung der Betreuungsplätze in der neuen Kindertageseinrichtung Gronau-West
18. 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau für den Bereich "Eßseite/Erikastraße", Stadtteil Gronau
  1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  3. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  4. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
  5. Planbeschluss
19. Verlängerung Ortsdurchfahrt Heerweg
20. Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen

Im nichtöffentlichen Teil werden u. a. beraten:

- Niederschrift vom 14.11.2018
- Städtebaulicher Vertrag Stadt Gronau/DRIO
- Bauaktenstruktur zum Zwecke der Digitalisierung sowie Sachstand des Projektes
- Auftragsvergaben
- Berichte aus den Aufsichtsräten stadteigener Gesellschaften
- Mitteilungen der Verwaltung
- Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 03.12.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Gronau vom 04.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung, des § 6 Landesaufnahmegesetz NRW und § 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweckbestimmung und Rechtsform**

- 1) Die Stadt Gronau errichtet und unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
  - a) Personen, die obdachlos sind, oder denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht,
  - b) Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Zuwanderern und
  - c) AsylbewerbernÜbergangwohnheimen – nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 I) GO NRW.
- 2) Der/ Die Bürgermeister/-in bestimmt, welche Gebäude und Gebäudeteile jeweils als Unterkünfte dienen. Ein entsprechendes Verzeichnis kann unter Nachweis eines berechtigten Interesses beim Fachdienst Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Gronau eingesehen werden.

#### **§ 2**

##### **Aufnahme**

- 1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Bescheides. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich nachzuholen.  
Gleiches gilt bei Asylbewerbern oder ihnen gleichgestellten Personen, die nicht obdachlos im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes sind, aber von der Stadt Gronau untergebracht werden müssen.
- 2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Gronau und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht, sie ist jederzeit widerruflich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft. Eingewiesene Personen müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

#### **§ 3**

##### **Benutzungsgebühren**

- 1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 15.11.2018.

## § 4

### Aufsicht und Ordnung

- 1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des/ der Bürgermeisters /-in bzw. der von ihm/ ihr Beauftragten.
- 2) Beauftragte der Stadt Gronau sind berechtigt, die Unterkünfte an Werktagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu betreten. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. zur Gefahrenabwehr ist ihnen der Zutritt jederzeit, auch ohne Einwilligung der Bewohner, gestattet.
- 3) Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung in die Unterkunft aufgenommen wurden, kann das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder Dauer aus wichtigem Grund verboten werden.
- 4) Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen in den ihnen zugewiesenen Unterkünften keine anderen Personen aufnehmen oder übernachten lassen. Aus wichtigem Grund kann eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn keine entgegenstehenden Interessen der Mitbewohner /-innen berührt werden.
- 5) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner/ -innen regelt die Benutzungsordnung für Unterkünfte der Stadt Gronau in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5

### Verlegung

- 1) Die Stadt Gronau kann die Bewohner/ -innen in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
- 2) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 1 liegen insbesondere vor:
  - a. wenn Bewohner trotz Ermahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung verstoßen,
  - b. wenn Bewohner mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für zwei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten,
  - c. wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
  - d. wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist,
  - e. wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde,
  - f. wenn das Vertragsverhältnis für die Einrichtung zwischen der Stadt Gronau und Dritten endet,
  - g. wenn der Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl er nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und seinen rechtlichen Möglichkeiten hierzu imstande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert,
  - h. wenn eine Unterkunft oder Wohnung überbelegt oder unterbelegt ist,
  - i. wenn die Zusammenlegung alleinstehender Personen notwendig ist,
  - j. wenn die Zahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Zahl der Räume unterschreitet,
  - k. wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist,
  - l. wenn der Bewohner seinen Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum gem. § 8 Landesaufnahmegesetz verloren hat,
  - m. wenn eine Wohnung oder Unterkunft in den gem. § 1 genannten Unterkünften von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als 4 Jahre genutzt wird,
  - n. wenn die Einrichtung veräußert oder umgewidmet wird,
  - o. wenn gegen die Benutzungsordnung gem. § 4 Abs. 5 verstoßen wird,
  - p. wenn die Einrichtung aus dem Gültigkeitsbereich dieser Satzung entlassen wird

- q. bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten,
  - r. wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung imstande sind,
  - s. wenn durch fehlende Rücksichtnahme der Hausfrieden nachhaltig gestört ist.
- 3) Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörenden Personen, insbesondere Kindern, die an den in Absatz 2 aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.

## § 6

### Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn
- a) die Stadt Gronau den eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft nachweist,
  - b) die Personen aus der Unterkunft verwiesen werden,
  - c) die Personen in eine andere Unterkunft eingewiesen werden,
  - d) die zugewiesene Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird (auch bei Einweisungen in eine andere Einrichtung, wie z. B. JVA, usw.)
  - e) mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung genannten Einweisungszeit, sofern diese nicht verlängert wird,
  - f) Flüchtlingen und Asylbewerbern ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist und diese im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind. In diesem Fall sind die Benutzer verpflichtet, sich unverzüglich um eine geeignete Wohnung zu bemühen. Ein längeres Verbleiben in der Unterkunft kann nur für die Dauer der Suche nach geeignetem Wohnraum, längstens jedoch für 3 Monate, gestattet werden.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 04.12.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 04.12.2018

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 14.11.2018 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung – diese Gebührenordnung beschlossen:

#### § 1

##### Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 1 Absatz 1 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Gronau vom 15.11.2018 werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebührensätze einschließlich sämtlicher Verbrauchs- und Nebenkosten, jedoch exklusive Stromkosten, betragen **109,72 €** je Person und Monat. Die Stromkosten betragen **17,73 €** je Person und Monat.
- 3) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren, die Verbrauchs- und Nebenkosten und die Stromkosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- 4) Gebührenpflichtig ist jede/r Bewohner/-in der Unterkunft. Mitglieder einer Familie haften als Gesamtschuldner.
- 5) Die Gebühren und Verbrauchskosten sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse der Stadt Gronau zu entrichten.
- 6) Rückständige Gebühren und Verbrauchskosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- 7) In besonderen Härtefällen können Gebühren und Verbrauchskosten ermäßigt oder erlassen werden.

#### § 2

##### Einlagerung beweglicher Habe

- 1) Soweit die bewegliche Habe eines/r Bewohners/-in der Einrichtungen durch die Stadt Gronau eingelagert wird, erfolgt die Lagerung für die Dauer von einem Monat unentgeltlich. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem/r Bewohner/-in eine Lagergebühr in Höhe von 5,00 € monatlich je Lademeter erhoben.
- 2) Kommt ein/e Bewohner/-in der Einrichtungen mit der Zahlung von mindestens einer monatlichen Lagergebühr für mehr als einen Monat in Rückstand, wird ihm/ihr zur Zahlung eine Frist von einem Monat gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die Stadt Gronau befugt, das Gut nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu verwerten. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Versteigerungserlös ist dem/r Bewohner/-in auszuzahlen.
- 3) Ist das Gut nicht verwertbar oder lässt sich von der Verwertung ein Überschuss über die Kosten der Versteigerung nicht erwarten oder ist eine Zwangsvollstreckung aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, kann die Stadt Gronau an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben.
- 4) Die Gebühren für die Lagerung sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse der Stadt Gronau zu entrichten.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 04.12.2018

Die Bürgermeisterin  
gez. Sonja Jürgens



# AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 5	Datum: 17.12.2018	Ausgabe: 19/2018
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
13.12.2018	Öffentliche Bekanntmachung 15. Änderungssatzung vom 13.12.2018 zur Abfallgebühren- satzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993	2
13.12.2018	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2019	3

**Herausgeberin:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de), Internet: [www.gronau.de](http://www.gronau.de)

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Bezug:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Innere Verwaltung, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-410, Fax: 02562/127-410, E-Mail: [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an [amtsblatt@gronau.de](mailto:amtsblatt@gronau.de). Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter [www.gronau.de](http://www.gronau.de) („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**15. Änderungssatzung vom 13.12.2018**  
**zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in der jeweils gültigen Fassung), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in der jeweils geltenden Fassung und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)-AbfS- vom 13.06.1995 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung - vom 21.12.1993 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 22.12.2015 wird wie folgt geändert:

**§ 4 (Gebührensätze, Bemessungsgrundlage)** erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfahren.

**a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:**

je 50 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	95,04 EUR
je 60 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	114,00 EUR
je 80 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	152,04 EUR
je 120 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	228,00 EUR
je 240 l-Restabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	456,00 EUR

**für einen 1,1 m<sup>3</sup>-Restabfallcontainer**

a) bei zwei Abfahrten pro Woche	4.595,28 EUR
b) bei einer Abfuhr pro Woche	2.319,00 EUR
c) bei einer Abfuhr in zwei Wochen	1.180,92 EUR
d) bei einer Abfuhr in vier Wochen	611,88 EUR

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

**b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:**

je 60 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	42,48 EUR
je 120 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	68,16 EUR
je 240 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	119,28 EUR

- (2) Für die Annahme von Grünabfällen auf der städtischen Kompostierungsanlage beträgt die Gebühr je angefangenen halben Kubikmeter Grünabfall 5,00 EUR.

Für Grünabfälle, die in einem Personenkraftwagen angeliefert werden (Kofferrauminhalt) entfällt die Gebührenpflicht.

- (3) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 4,00 EUR je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 13.12.2018

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Gronau öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, Fachdienst Finanzen, eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 17.12.2018 bis 18.01.2019 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

48599 Gronau (Westf.), den 13.12.2018

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Jürgens